

# **Bericht**

**der Fachgruppe „Finanzierung“  
an die Expertenkommission UVG-Revision**

**vom 5. Dezember 2005**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Auftrag und Zusammensetzung der Fachgruppe</b>	<b>5</b>
1.	Auftrag	5
2.	Zusammensetzung der Fachgruppe	6
<b>B.</b>	<b>Vorschläge der Fachgruppe an die Expertenkommission</b>	<b>7</b>
1.	Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs.1 UVG und Art. 110 UVV	7
2.	Nationale und internationale Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften	7
3.	Finanzierung der Teuerungszulagen	9
3.1	Finanzierung der Teuerungszulagen im UVG	9
3.2	Finanzierung der Teuerungszulagen in der UVAL	9
4.	Weitergewährung von Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr	9
5.	Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG (Altlasten der SUVA)	10
6.	Höhe des technischen Zinsfusses	10
7.	Verwaltungskosten	10
<b>C.</b>	<b>Einzelne Aufträge</b>	<b>11</b>
1.	Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs.1 UVG und Art. 110 UVV	11
1.1	Beschlüsse der Fachgruppe	11
1.2	Erläuterung	11
	a) Angemessene Rückstellungen aus Sicht der SUVA	11
	b) Angemessene Rückstellungen aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG	12
	c) Finanzielle Auswirkungen	12
2.	Nationale und internationale Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften	13
2.1	Beschlüsse der Fachgruppe	13
2.2	Erläuterung	14
2.2.1	Solvabilitätsvorschriften	14
2.2.2	Rechnungslegungsvorschriften	16
	a) Statutarische Rechnungslegung in der Schweiz (auch bei SUVA)	16
	b) Internationale Rechnungslegungsvorschriften	16
2.2.3	Beurteilung durch Rating-Agenturen	18
2.2.4	Situation der öffentlichen Unfallversicherungskassen, der Krankenkassen und der SUVA	18
2.2.5	Kriegs- und Katastrophenrisiko	19
	a) Argumente aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG	19
	b) Argumente aus Sicht der SUVA	19

3.	Finanzierung der Teuerungszulagen	21
3.1	Finanzierung der Teuerungszulagen im UVG	21
3.1.1	Beschlüsse der Fachgruppe	21
3.1.2	Erläuterung	21
	a) Einleitende Bemerkung	21
	b) Gegenwärtiges System	21
	c) Beurteilung des gegenwärtigen Systems aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG	22
3.2	Finanzierung der Teuerungszulagen in der UVAL	24
3.2.1	Beschlüsse der Fachgruppe	24
3.2.2	Erläuterung	24
4.	Weitergewährung von Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr	25
4.1	Beschlüsse der Fachgruppe	25
4.2	Erläuterung	25
4.2.1	Gesetzliche Bestimmungen	25
4.2.2	Bedeutung der Teuerungszulagen	25
4.2.3	Einfrieren der Teuerungszulagen an Invalide nach Alter 65	26
4.2.4	Zusammenfassung	26
5.	Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG (Altlasten der SUVA)	28
5.1	Beschluss der Fachgruppe	28
5.2	Erläuterungen	28
5.2.1	Historie	28
5.2.2	Erläuterungen aus Sicht der SUVA	29
	a) Pool-Obligatorium für sämtliche UVG-Versicherer	29
	b) Die SUVA im Wettbewerb mit den Versicherern nach Art. 68 UVG	30
	c) Beteiligung an den Teuerungszulagen für KUVG-Rentner nach Marktanteilsgewinn	30
	d) Finanzierung der Teuerungszuschläge für KUVG- und UVG-Rentner im Vergleich	31
	e) Alternative: Pool für Teuerungszulagen für Renten künftiger Unfalljahre	31
5.2.3	Erläuterung aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG	31
	a) Altlasten?	31
	b) Folgerungen aus der Historie	31
	c) SUVA und Wettbewerb	32
	d) Perennität des SUVA-Bestandes	32
	e) Trennung Vergangenheit und Zukunft	33
	f) Fazit der Privatversicherer	33

6.	Höhe des technischen Zinsfusses	34
6.1	Beschlüsse der Fachgruppe	34
6.2	Erläuterung allgemein	34
6.2.1	Technischer Zinsfuss und Rechnungsgrundlagen im UVG	34
6.2.2	Zusammenhang zwischen der Prämienhöhe, der Finanzierung der Teuerungszulagen, dem Deckungskapital und der Höhe des technischen Zinsfusses	35
6.2.3	Der technische Zinssatz im UVG ist grundsätzlich tiefer als in der beruflichen Vorsorge anzusetzen	36
6.3	Erläuterungen der Fachgruppenbeschlüsse	36
6.3.1	Angestrebter technischer Zinsfuss	36
	a) Implikationen aus dem Gesetz	36
	b) Situation der Privatversicherer	37
	c) Situation der SUVA	38
6.3.2	„Umsetzungsvariante SUVA“	39
	a) Beschreibung aus Sicht der SUVA	39
	aa) Argumente der SUVA für eine Senkung des technischen Zinsfusses für laufende Renten (rückwirkende Einführung)	39
	bb) Argumente der SUVA für eine gestaffelte Senkung des technischen Zinsfusses	40
	b) Gegenargumente aus Sicht der Privatversicherer	40
	aa) Argumente der Privatversicherer gegen eine rückwirkende Einführung eines technischen Zinsfusses von 2.5%	40
	bb) Argumente der Privatversicherer gegen eine gestaffelte Senkung des technischen Zinsfusses	41
6.3.3	„Umsetzungsvariante Privatversicherer“	42
	a) Beschreibung aus Sicht der Privatversicherer	42
	b) Argumente	42
6.4	Finanzielle Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinsfusses auf 2.5%	42
6.4.1	Finanzielle Auswirkungen für die SUVA	42
6.4.2	Finanzielle Auswirkungen für die privaten Versicherungseinrichtungen	43
7.	Verwaltungskosten	45
7.1	Beschlüsse der Fachgruppe	45
7.2	Erläuterung	45
7.2.1	Gesetzliche Regelung	45
7.2.2	Praxis	45
7.2.3	Einheitliche Lösung für die Zukunft	46
	a) Schadenbearbeitungsaufwand als Teil des Schadenaufwandes	46
	b) Beurteilung	47
	c) Schadenbearbeitungsaufwand als Teil der Verwaltungskosten (wie im geltenden UVG)	47
7.2.4	Prämienrechnungen	47
7.2.5	UVG-Risikostatistik	48
7.2.6	Nettoprämie und Umlagebeitrag für Teuerungszulagen als Basis der Verwaltungskostenzuschläge	48
7.2.7	Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge	48

**Der technische Zinssatz im UVG ist grundsätzlich tiefer als in der beruflichen Vorsorge anzusetzen**

*Anhang*

## A. Auftrag und Zusammensetzung der Fachgruppe

### 1. Auftrag

Die Expertenkommission UVG-Revision hat am 23. August 2005 folgenden Auftrag an die Fachgruppe „Finanzierung“ verabschiedet:

Zu den nachfolgend aufgeführten Themen soll die Fachgruppe Lösungsmöglichkeiten mit Begründungen (jedoch keine ausformulierten Gesetzestexte) aufzeigen:

1. Art. 90 Abs. 1 UVG und Art. 110 UVV:  
Sollen die **kurzfristigen Versicherungsleistungen** wie bis anhin im Ausgabenumlageverfahren mit angemessenen Rückstellungen zur Deckung aller Ausgaben aus bereits eingetretenen Unfällen und Berufskrankheiten finanziert werden?  
Falls ja, in welcher Höhe sind Rückstellungen bereitzustellen?
2. Welche **nationalen und internationalen Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften** müssen von den Versicherern nach Art. 68 UVG eingehalten werden? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
3. Wie sollen in Zukunft die **Teuerungszulagen finanziert** werden (Versicherer nach Art. 68 UVG / SUVA (BUV, NBUV, FV, UVAL)?  
Vorfrage:  
Gemäss Art. 90 Abs. 3 UVG werden die Teuerungszulagen aus den Zinsüberschüssen und, soweit diese nicht ausreichen, nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert. Für die UV gilt zudem Art. 140 UVV, wonach in der freiwilligen Versicherung Teuerungszulagen nur soweit gewährt werden, als sie durch Zinsüberschüsse gedeckt sind.  
Heute definieren die Versicherer nach Art. 68 UVG und die SUVA die Zinsüberschüsse unterschiedlich.  
*Versicherer nach Art. 68 UVG:* Der Zinsüberschuss ergibt sich aus der Verzinsung der Rückstellungen für Langfristleistungen mit dem Überschusszinssatz. Der Überschusszinssatz entspricht der Differenz zwischen dem technischen Zinssatz (gegenwärtig 3,25%) und dem arithmetischen Mittel der Renditen der 10-jährigen Bundesanleihen der letzten zehn Jahre, gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma.  
*SUVA:* Effektive Zinsüberschüsse inkl. Zuschläge bei ratenweiser Zahlung der Prämien und Verzugszinsen (auf welche Rückstellungen?).  
Soll in Zukunft eine einheitliche Definition gelten? Welche?
4. Sollen **ab dem 65. Altersjahr weiterhin Teuerungszulagen** gewährt werden?  
(delegierter Auftrag der Fachgruppe Renten)
5. Wer soll in Zukunft die **Altlasten (Teuerungszulagen für Renten gemäss KUVG)** tragen?
6. a. Wie hoch soll der **technische Zinsfuss** in Zukunft sein? Der Satz soll nach Meinung der Expertenkommission weiterhin auf Verordnungsstufe festgelegt werden.  
b. Alternative zur heutigen Verzinsung der Deckungskapitalien: Sollen wie in der BV die **Wertschriften** separat angelegt und die effektiven Erträge ausgewiesen werden?
7. Welche Leistungen dürfen als **Verwaltungskosten** verbucht werden?

Die finanziellen Auswirkungen der Änderungsvorschläge sind zu beziffern.

## **2. Zusammensetzung der Fachgruppe**

Die Fachgruppe bestand aus folgenden Mitgliedern:

Bundesamt für Gesundheit:	Peter Schlegel (Leitung) Bernard Schuler Jürg Burri Helen Kaufmann (Sekretariat)
Bundesamt für Privatversicherungen:	Laszlo Scheda Hervé Débonnaire
Schweizerischer Versicherungsverband:	Prof. Alois Gisler Rainer Schellenberg
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt:	Albert Fehr Felix Jenni Claude Robert

## **B. Vorschläge der Fachgruppe an die Expertenkommission** (Erläuterungen siehe Teil C)

### **1. Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs.1 UVG und Art. 110 UVV**

- ❖ Heute werden die kurzfristigen Versicherungsleistungen (Heilungskosten, Taggelder) teilweise (SUVA, Krankenkassen) nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert. Die Fachgruppe schlägt vor, im UVG eine vollständige Finanzierung der kurzfristigen Versicherungsleistungen nach dem Bedarfsdeckungsverfahren vorzusehen.<sup>1</sup>

Der Wechsel vom Ausgabenumlageverfahren zum Bedarfsdeckungsverfahren hat bei den Privatversicherungseinrichtungen keine finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung mit einer Übergangsfrist hat gegenwärtig auch keine Auswirkungen auf den Prämienbedarf der SUVA, da die Prämiensätze seit einiger Zeit nach diesem Verfahren bemessen werden.

- ❖ Für die SUVA und die Krankenkassen ist eine Übergangsfrist im Gesetz vorzusehen, um die in der Bilanz teilweise noch fehlenden Rückstellungen für die kurzfristigen Versicherungsleistungen dem Bedarf entsprechend zu äufnen.

### **2. Nationale und internationale Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften**

#### ❖ **Geltung**

Es wird festgehalten, dass die nationalen und internationalen Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften für die öffentlichen Unfallversicherungskassen, die SUVA und die Krankenkassen keine Geltung haben. Die SUVA hält sich an das OR und untersteht den UVG-Vorschriften; für die öffentlichen Unfallversicherungskassen gelten zusätzlich kantonale resp. kommunale Vorschriften. Die Krankenkassen haben sich an Art. 81-88 KVV sowie den Kontenrahmen und die Rechnungslegungsrichtlinie (Art. 82 KVV) des BAG zu halten.

#### ❖ **Rechnungslegungsvorschriften**

Neben dem lokal-statutarischen Abschluss müssen alle börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz ihre Erfolgsrechnung und Bilanz ab dem 1.1.2005 entweder nach IFRS (international financial reporting standard; verlangter Standard für die in der EU börsenkotierten Unternehmen) oder nach US-GAAP (US generally accepted accounting principles) vorlegen. Sowohl in IFRS wie auch in US-GAAP sind folgende Punkte bezüglich UVG von Relevanz:

- Auf der Passivseite der Bilanz sind keine Schwankungsreserven (sowohl für die Finanzrisiken wie auch die versicherungstechnischen Risiken) und auch keine Katastrophenrückstellungen für zukünftige Katastrophenfälle erlaubt. Insbesondere darf auch die in Art. 111 Abs. 1 UVV vorgesehene Schwankungsreserve nicht unter den Passiven ausgewiesen werden, sondern gilt als Bestandteil des Eigenkapitals.
- Grundsätzlich müssten auch die zukünftigen Teuerungszulagen aus bereits eingetretenen Fällen zurückgestellt werden, was bedeutend höhere Renten-Deckungskapitalien zur Folge hätte. Die Übernahme der Renten-Deckungskapitalien gemäss UVG-Regelung ist unter IFRS und US-GAAP nur mit einem im UVG verankerten Obligatorium des Pools für Teuerungszulagen zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Fachgruppe schlägt vor, Art. 90 Abs. 1 UVG wie folgt zu ändern:  
"Die Versicherer wenden zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Bedarfsdeckungsverfahren an."

- Eine Konsequenz der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist auch, dass der Nachreservierungsbedarf, der bei einer allfälligen Senkung des technischen Zinsfusses für Rentenfälle aus früheren Jahren entstehen würde, sofort bereitgestellt werden müsste und nicht über die Zeit gestreckt und finanziert werden könnte.

#### ❖ **Solvabilitätsvorschriften**

Die zurzeit geltenden und von der EU übernommenen Solvabilitätsvorschriften ergeben ein notwendiges Solvabilitätskapital in der Grössenordnung von etwas mehr als 16% der Prämien. Ab dem 1. Januar 2006 werden in der Schweiz diese EU-Solvabilitätsvorschriften ergänzt mit dem sogenannten Swiss-Solvency-Test (SST). Dies ist eine zusätzliche risikobasierte Solvenzbeurteilung, bei welcher alle eingegangenen Risiken bewertet werden und sich das zugehörige notwendige Solvenzkapital (sogenanntes Zielkapital) nach der Höhe der eingegangenen Risiken richtet. Insbesondere das eigentliche Versicherungsrisiko, das Abwicklungsrisiko auf den hängigen Schäden, das Risiko auf den Kapitalanlagen (inkl. ALM-Risiko) und die Kreditrisiken (inkl. Risiko des Ausfalls von Rückversicherern) müssen zur Bestimmung des Zielkapitals des Gesamtportfolios (nicht getrennt für das UVG-Geschäft) berücksichtigt werden. In der EU sind mit Solvency II analoge Bestrebungen im Gange. Diese zusätzlichen neuen Solvabilitätsvorschriften werden tendenziell zu höheren Kapitalanforderungen führen (massgebend für das zu unterlegende Kapital ist das Maximum aus den bisherigen EU-Vorschriften und dem Zielkapital gemäss neuer Regelung). Zu beachten ist auch, dass jegliche Solvabilitätsvorschriften (sowohl die bisherigen EU-Vorschriften wie auch der SST) immer eine Minimalanforderung darstellen und die Gesellschaften mehr Kapital haben sollten als dieses Minimum.

Die Konsequenz ist, dass jede Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Risiken ein entsprechendes Solvabilitäts- oder Risikokapital bereitzustellen hat. Auch wenn dieses nur für das Gesamtportfolio berechnet wird, so muss dennoch jede Branche gemäss ihrem Risikoprofil zum notwendigen Gesamtkapital beitragen. Die Branche UVG ist aufgrund der hohen Finanzanlagen, der hohen Rückstellungen mit einem entsprechend hohen Abwicklungsrisiko und des hohen Katastrophenpotentials (siehe auch nächster Punkt) eine "gefährliche" Branche und deshalb mit einem entsprechend hohen Risikokapital zu unterlegen.

#### ❖ **Kriegs- und Katastrophenrisiko**

Eine unbegrenzte Deckung ist problematisch und wegen des Gebots der Risikokapitalunterlegung (siehe Solvabilitätsvorschriften) kaum finanzierbar. Die Prämien für diese unbegrenzte Deckung müssten heute höher sein als sie effektiv sind. Da die SUVA den Solvabilitätsvorschriften nicht untersteht, ist eine Limite in der Grössenordnung eines mittleren Jahrhundert-Katastrophenjahres für die Versicherer nach Art. 68 UVG dringlicher als für die SUVA. Sollte jedoch für die Versicherer nach Art. 68 UVG eine Ereignislimite eingeführt werden, würde die SUVA die Einführung der Limite auch für ihren Tätigkeitsbereich unterstützen. Aus heutiger Sicht stünde eine alle UVG-Versicherer umfassende Limite pro Ereignis in der Grössenordnung von 500 Mio. bis 1 Mrd. CHF im Vordergrund. Die Ausgestaltung der Ereignislimite wäre noch zu klären.

### **3. Finanzierung der Teuerungszulagen**

#### **3.1 Finanzierung der Teuerungszulagen im UVG**

- ❖ Die Teuerungsfinanzierung bei den UVG-Renten soll grundsätzlich unverändert bleiben. Das bedeutet:
  - Die Teuerungszulagen werden aus den Zinsüberschüssen und, soweit diese nicht ausreichen, nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert (Art. 90 Abs. 3 UVG).
  - Unterschiede bei der Definition der Zinsüberschüsse zwischen der SUVA und den Versicherern nach Art. 68 UVG sind wegen der vom UVG gewollten Mehrfachträgerschaft (z.B. unterschiedliche Solvabilitätsvorschriften und die Tatsache, dass die SUVA die Versicherung gemäss Art. 61 Abs. 2 UVG nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu betreiben hat) auch weiterhin zulässig und gerechtfertigt.
- ❖ Es ist nicht notwendig im UVG die Definition der Zinsüberschüsse zu spezifizieren.
- ❖ Im UVG soll neu eine obligatorische Beteiligung aller privaten Versicherungseinrichtungen, welche die obligatorische Unfallversicherung durchführen, am Pool für Teuerungszulagen vorgeschrieben werden.

#### **3.2 Finanzierung der Teuerungszulagen in der UVAL**

- ❖ Es soll eine alle Versicherer umfassende Lösung ausgearbeitet werden, die sowohl die arbeitslosen Personen als auch die NBU/BU-Prämienzahlenden an der Teuerungsfinanzierung der UVAL beteiligt.
- ❖ BUV und NBUV sollen zur Absicherung der fehlenden Perennität in der UVAL herangezogen werden.
- ❖ Die Grundzüge dieser neuen Finanzierungsart sollen im UVG aufgeführt werden.

### **4. Weitergewährung von Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr**

(delegierter Auftrag der Fachgruppe Renten)

- ❖ Es sollen in der BUV, der NBUV und der UVAL weiterhin auch ab dem 65. Altersjahr garantierte Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Abweichend von der AHV/IV werden die Renten im UVG wie bisher nur an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, weshalb die Teuerungsanpassung im UVG bis zur Hälfte geringer sein kann.
- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt, die Teuerungszulagen auch ab dem 65. Altersjahr weiterhin ungekürzt auszurichten. Ein Einfrieren der Teuerungszulagen beim Eintritt in das 65. Altersjahr würde nur Einsparungen von ca. 1-2% der Bruttoprämien bewirken. Die unmittelbare Entlastung wäre folglich gering. Eine moderate Kürzung der Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr aus Gründen der Gleichbehandlung mit Nicht-Verunfallten wäre jedoch möglich.

## **5. Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG (Altlasten der SUVA)**

- ❖ Die SUVA muss seit 1942 Teuerungszulagen für den KUVG-Rentenbestand ausrichten. Sie wünscht für die Zukunft eine Beteiligung der Prämienzahlenden der Versicherer nach Art. 68 UVG im Rahmen der Verschiebung der versicherten Wirtschaftszweige (Industrie vs. Dienstleistungen). Die Fachgruppe verzichtet auf eine Empfehlung zur Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG.

## **6. Höhe des technischen Zinsfusses**

- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt eine von der UVG-Revision unabhängige Senkung des technischen Zinsfusses.
- ❖ Sofern sich die Auffassung durchsetzt, dass die Departementsverordnung gemäss Art. 108 Abs. 1 UVV unterschiedliche Rechnungsgrundlagen für die SUVA und die Versicherer nach Art. 68 UVG vorsehen soll, muss der Art. 89 Abs. 1 UVG („einheitliche Rechnungsgrundlagen“) geändert werden.
- ❖ Der technische Zinsfuss von heute 3¼% soll pro futuro gesenkt werden. Nach heutiger Beurteilung ist eine Senkung auf 2.5% zu prüfen. Offen bleibt, ob ein gesenkter technischer Zinsfuss auch für die laufenden und die mutmasslichen Renten anwendbar sein soll.

## **7. Verwaltungskosten**

- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt, auf eine Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge zu verzichten.
- ❖ Die Fachgruppe sieht sowohl von einer neuen Definition der Verwaltungskosten als auch von deren neuen Zuweisung in der UVG-Betriebsrechnung ab.

## C. Einzelne Aufträge

### 1. Rückstellungen gemäss Art. 90 Abs.1 UVG und Art. 110 UVV

#### 1.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Heute werden die kurzfristigen Versicherungsleistungen (Heilungskosten, Taggelder) teilweise (SUVA, Krankenkassen) nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert. Die Fachgruppe schlägt vor, im UVG eine vollständige Finanzierung der kurzfristigen Versicherungsleistungen nach dem Bedarfsdeckungsverfahren vorzusehen.<sup>2</sup>

Der Wechsel vom Ausgabenumlageverfahren zum Bedarfsdeckungsverfahren hat bei den Privatversicherungseinrichtungen keine finanziellen Auswirkungen. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung mit einer Übergangsfrist hat gegenwärtig auch keine Auswirkungen auf den Prämienbedarf der SUVA, da die Prämienätze seit einiger Zeit nach diesem Verfahren bemessen werden.

- ❖ Für die SUVA und die Krankenkassen ist eine Übergangsfrist im Gesetz vorzusehen, um die in der Bilanz teilweise noch fehlenden Rückstellungen für die kurzfristigen Versicherungsleistungen dem Bedarf entsprechend zu äufnen.

#### 1.2 Erläuterung

Gemäss Art. 90 Abs. 1 UVG wenden die Versicherer zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Ausgabenumlageverfahren an. Diese Norm schreibt vor, für bereits eingetretene, aber noch nicht abgeschlossene Unfälle „angemessene“ Rückstellungen zu bilden.

Im reinen Umlageverfahren werden die Prämien so bestimmt, dass die Prämien eines Jahres für die im Laufe dieses Jahres fälligen Leistungen ausreichen. Für künftige Leistungen aus den Unfällen des laufenden Jahres werden keine Schadenrückstellungen gebildet. Würden in einer Risikogemeinschaft die Prämienzahler ausfallen, dann könnten die Versicherungsleistungen der Folgejahre nicht mehr gezahlt werden. Das Umlageverfahren ist somit an die Perennitätsbedingung gekoppelt. Diese besagt, dass ein Umlageverfahren nur bei einem weitgehend stabilen Versichertenbestand eingeführt werden kann. Zudem müssen sich die Schadenhäufigkeit und die Schadenkosten stabil verhalten.

Bei dem derzeit gültigen Finanzierungsverfahren (Art. 90 Abs. 1 UVG) handelt es sich genau genommen um eine Mischform (modifiziertes Umlageverfahren), denn dort sind zur Deckung der über das Kalenderjahr hinausreichenden Ausgaben Rückstellungen in „angemessener Höhe“ vorzunehmen. Schwierigkeiten bereitet die Interpretation des Begriffs „angemessene Rückstellungen“. Was sind angemessene Rückstellungen?

##### a) Angemessene Rückstellungen aus Sicht der SUVA

Für die SUVA galt beim Inkrafttreten des UVG eine Rückstellung zwischen 25% bis 33 1/3% der Jahresausgaben als „angemessen“. Seit dem Inkrafttreten des UVG haben sich für die SUVA die Rahmenbedingungen verändert. Die Risiken einer Finanzierung nach dem Ausgabenumlagever-

---

<sup>2</sup> Die Fachgruppe schlägt vor, Art. 90 Abs. 1 UVG wie folgt zu ändern:  
"Die Versicherer wenden zur Finanzierung der Taggelder, der Kosten für die Heilbehandlung und der übrigen kurzfristigen Versicherungsleistungen das Bedarfsdeckungsverfahren an."

fahren traten anfangs der 90er Jahre offenkundig zu Tage. Seitdem wird die volle Finanzierung des Bedarfes für die kurzfristigen Leistungen angestrebt. Ende 2004 war das Ziel zu rund 70% erreicht.

Anzumerken ist: In der Freiwilligen Versicherung (FV) und in der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen (UVAL) werden die Rückstellungen seit jeher in der Höhe des Bedarfs bestellt.

Neben dem Ausgabenumlage- und dem Kapitaldeckungsverfahren in der zweiten Säule kommt in der Versicherungswirtschaft ein anderes Finanzierungsverfahren zur Anwendung: Das Bedarfsdeckungsverfahren. In diesem System wird die Bedarfsprämie so festgelegt, dass sie ausreicht, sämtliche Schadenfälle eines Jahres (z.B. Unfalljahr) bis zu ihrer vollständigen Abwicklung zu finanzieren.

#### **b) Angemessene Rückstellungen aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG**

Dieses Verfahren wurde von den Versicherern nach Art. 68 UVG von allem Anfang an verwendet. Ihre Interpretation von Art. 90 Abs. 1 UVG stützte sich auf folgende Überlegung: Da die versicherten Betriebe unter den Versicherern nach Art. 68 UVG vollständige Freizügigkeit genießen, muss aus Sicht der Privatversicherer der Begriff „angemessen“ im Sinne von „vollständig“ interpretiert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Schadenrückstellungen für die kurzfristigen Leistungen so berechnet werden, dass aus Ihnen voraussichtlich *alle* am Jahresende noch nicht gemeldeten oder noch nicht definitiv erledigten Unfällen bezahlt werden können.

#### **c) Finanzielle Auswirkungen**

Die Privatversicherer wenden somit seit der Einführung des UVG nicht das Ausgabenumlageverfahren, sondern das Bedarfsdeckungsverfahren an. Für die Versicherer nach Art. 68 UVG hat diese Neuregelung somit keine finanziellen Folgen, da sie bereits bisher die Rückstellung in voller Höhe in die Bilanz gestellt haben. Die Krankenkassen jedoch haben heute nur ca. 60% einer Jahresausgabe für das UVG zurückgestellt. Sie werden ihre Rückstellungen entsprechend erhöhen müssen.

Mit dem vom Verwaltungsrat der SUVA seit den 90er Jahren verfolgten Ziel der Öffnung der Rückstellungen für die kurzfristigen Leistungen (Art 90 Abs. 1 UVG) bis zur Höhe des Bedarfs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten strebt die SUVA de facto eine Finanzierung nach dem Bedarfsdeckungsverfahren an, da die Prämien der Unfallversicherung schon jetzt, nach Unfalljahr mit vollen Rückstellungen, d.h. nach dem Bedarfsdeckungsverfahren, bemessen werden müssen. Die Finanzierung der noch fehlenden Rückstellungen in der Bilanz bis zur Höhe des Bedarfs ist aber noch nicht abgeschlossen. Für die SUVA ist aus diesem Grund eine *lange Übergangsfrist von 15 bis 20 Jahren* im Rahmen einer Richtlinie im Sinne vom Art. 110 UVV vorzusehen, damit die Last für die bei der SUVA versicherten Betriebe tragbar bleibt. Die neue Formulierung des Art. 90 Abs. 1 UVG würde die bisherigen Bestrebungen des Verwaltungsrates der SUVA Richtung voller Bedarfsrückstellungen unterstützen.

## 2. Nationale und internationale Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften

### 2.1 Beschlüsse der Fachgruppe

#### ❖ **Geltung**

Es wird festgehalten, dass die nationalen und internationalen Solvabilitäts- und Rechnungslegungsvorschriften für die öffentlichen Unfallversicherungskassen, die SUVA und die Krankenkassen keine Geltung haben. Die SUVA hält sich an das OR und untersteht den UVG-Vorschriften; für die öffentlichen Unfallversicherungskassen gelten zusätzlich kantonale resp. kommunale Vorschriften. Die Krankenkassen haben sich an Art. 81-88 KVV sowie den Kontenrahmen und die Rechnungslegungsrichtlinie (Art. 82 KVV) des BAG zu halten.

#### ❖ **Rechnungslegungsvorschriften**

Neben dem lokal-statutarischen Abschluss müssen alle börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz ihre Erfolgsrechnung und Bilanz ab dem 1.1.2005 entweder nach IFRS (international financial reporting standard; verlangter Standard für die in der EU börsenkotierten Unternehmen) oder nach US-GAAP (US generally accepted accounting principles) vorlegen. Sowohl in IFRS wie auch in US-GAAP sind folgende Punkte bezüglich UVG von Relevanz:

- Auf der Passivseite der Bilanz sind keine Schwankungsreserven (sowohl für die Finanzrisiken wie auch die versicherungstechnischen Risiken) und auch keine Katastrophenrückstellungen für zukünftige Katastrophenfälle erlaubt. Insbesondere darf auch die in Art. 111 Abs. 1 UVV vorgesehene Schwankungsreserve nicht unter den Passiven ausgewiesen werden, sondern gilt als Bestandteil des Eigenkapitals.
- Grundsätzlich müssten auch die zukünftigen Teuerungszulagen aus bereits eingetretenen Fällen zurückgestellt werden, was bedeutend höhere Renten-Deckungskapitalien zur Folge hätte. Die Übernahme der Renten-Deckungskapitalien gemäss UVG-Regelung ist unter IFRS und US-GAAP nur mit einem im UVG verankerten Obligatorium des Pools für Teuerungszulagen zulässig.
- Eine Konsequenz der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist auch, dass der Nachreservierungsbedarf, der bei einer allfälligen Senkung des technischen Zinsfusses für Rentenfälle aus früheren Jahren entstehen würde, sofort bereitgestellt werden müsste und nicht über die Zeit gestreckt und finanziert werden könnte.

#### ❖ **Solvabilitätsvorschriften**

Die zurzeit geltenden und von der EU übernommenen Solvabilitätsvorschriften ergeben ein notwendiges Solvabilitätskapital in der Grössenordnung von etwas mehr als 16% der Prämien. Ab dem 1. Januar 2006 werden in der Schweiz diese EU-Solvabilitätsvorschriften ergänzt mit dem sogenannten Swiss-Solvency-Test (SST). Dies ist eine zusätzliche risikobasierte Solvenz Betrachtung, bei welcher alle eingegangenen Risiken bewertet werden und sich das zugehörige notwendige Solvenzkapital (sogenanntes Zielkapital) nach der Höhe der eingegangenen Risiken richtet. Insbesondere das eigentliche Versicherungsrisiko, das Abwicklungsrisiko auf den hängigen Schäden, das Risiko auf den Kapitalanlagen (inkl. ALM-Risiko) und die Kreditrisiken (inkl. Risiko des Ausfalls von Rückversicherern) müssen zur Bestimmung des Zielkapitals des Gesamtportfolios (nicht getrennt für das UVG-Geschäft) berücksichtigt werden. In der EU sind mit Solvency II analoge Bestrebungen im Gange. Diese zusätzlichen neuen Solvabilitätsvorschriften werden tendenziell zu höheren Kapitalanforderungen führen (massgebend für das zu unterlegende Kapital ist das Maximum aus den bisherigen EU-Vorschriften und dem Zielkapital gemäss neuer Regelung). Zu beachten ist auch, dass jegliche Solvabilitätsvorschriften (sowohl die bisherigen EU-Vorschriften wie auch der SST) immer eine Minimalanforderung darstellen und die Gesellschaften mehr Kapital haben sollten als dieses Minimum.

Die Konsequenz ist, dass jede Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Risiken ein entsprechendes Solvabilitäts- oder Risikokapital bereitzustellen hat. Auch wenn dieses nur für das Gesamtportfolio berechnet wird, so muss dennoch jede Branche gemäss ihrem Risikoprofil zum notwendigen Gesamtkapital beitragen. Die Branche UVG ist aufgrund der hohen Finanzanlagen, der hohen Rückstellungen mit einem entsprechend hohen Abwicklungsrisiko und des hohen Katastrophenpotentials (siehe auch nächster Punkt) eine "gefährliche" Branche und deshalb mit einem entsprechend hohen Risikokapital zu unterlegen.

❖ **Kriegs- und Katastrophenrisiko**

Eine unbegrenzte Deckung ist problematisch und wegen des Gebots der Risikokapitalunterlegung (siehe Solvabilitätsvorschriften) kaum finanzierbar. Die Prämien für diese unbegrenzte Deckung müssten heute höher sein als sie effektiv sind. Da die SUVA den Solvabilitätsvorschriften nicht untersteht, ist eine Limite in der Grössenordnung eines mittleren Jahrhundert-Katastrophenjahres für die Versicherer nach Art. 68 UVG dringlicher als für die SUVA. Sollte jedoch für die Versicherer nach Art. 68 UVG eine Ereignislimite eingeführt werden, würde die SUVA die Einführung der Limite auch für ihren Tätigkeitsbereich unterstützen. Aus heutiger Sicht stünde eine alle UVG-Versicherer umfassende Limite pro Ereignis in der Grössenordnung von 500 Mio. bis 1 Mrd. CHF im Vordergrund. Die Ausgestaltung der Ereignislimite wäre noch zu klären.

## 2.2 Erläuterung

### 2.2.1 Solvabilitätsvorschriften

Gemäss den zurzeit geltenden Solvabilitätsvorschriften (EU, Pillar I in der Schweiz) berechnet sich die geforderte **Solvabilitätsspanne** auf Grund des höheren der nachfolgenden zwei Beträge:

- Prämienindex  $\cong$  16% der Prämien  
Bemerkung:  
18% für die ersten 80 Mio.;  
50% Zuschlag auf Branchen wie allgemeine Haftpflicht, Luftfahrt;  
insgesamt ergibt dies mehr als 16% der Prämien, wobei der genaue Prozentsatz von der Grösse und vom Branchenmix abhängt.
- Schadenindex  $\cong$  23% der mittleren Nettoschäden über die letzten 3 Geschäftsjahre  
Bemerkung:  
26% für die ersten 56 Mio.;  
"Rückversicherungsabzug" (Übergang von Bruttoschäden auf Nettoschäden) auf 50% des Bruttoschadens beschränkt;  
insgesamt ergibt dies mehr als 23%.

Die obigen Solvabilitätsvorschriften stellen einen Minimalbetrag und eine untere Schranke dar. Ab dem 1.1.2006 soll nämlich in der Schweiz der so genannte **Swiss-Solvency-Test (SST)** in Kraft (Pillar II) treten. Der SST ist eine zusätzliche **risikobasierte Solvenz Betrachtung**, welche alle eingegangenen Risiken mit einbezieht. Dazu gehören insbesondere das eigentliche Versicherungsrisiko, das Abwicklungsrisiko auf den hängigen Schäden, das Risiko auf den Kapitalanlagen inklusive ALM-Risiko (asset liability management) und Kreditrisiken (inkl. Risiko des Ausfalls von Rückversicherern). Die entscheidende Grösse im SST ist das so genannte **Zielkapital**. Wie es der Name besagt, ist es dasjenige frei verfügbare Kapital (bei einer marktnahen Bewertung der Assets und Liabilities), welches eine Gesellschaft im Minimum haben soll, um die eingegangenen Risiken tragen zu können. Dieses Kapital entspricht dem mittleren "Jahrhundert-Ereignis" ("negatives" Jahres-Resultat, das im Mittel nur alle Hundert Jahre vorkommt; Fachjargon: expected shortfall zu Niveau 99%) plus einem Minimalbetrag, so dass ein anderer Versiche-

rer nach einem solchen Jahr die Gesellschaft mit ihren Verpflichtungen übernehmen würde (keine Run-Off-Leichen). Die Risiko basierte Betrachtung bedeutet, dass je grösser die auf der Anlageseite eingegangenen Risiken, je gefährlicher die eingegangenen Versicherungsrisiken, je höher das Abwicklungsrisiko, umso mehr Risikokapital muss unterlegt werden, was aus Sicht Solvenz auch vollkommen richtig ist. Anzumerken ist, dass das Zielkapital nur für das Gesamtportfolio und nicht für eine einzelne Branche berechnet wird (also nicht getrennt für das UVG-Geschäft).

Für das UVG sind insbesondere folgende Punkte von Bedeutung:

- Das UVG ist bezüglich des **Versicherungsrisikos** eine gefährliche Branche, und dies insbesondere wegen des Potentials an Grossschäden. Man kann sich leicht in einem 100-Jahre Zeitraum Ereignisse vorstellen, die jegliche Limite übersteigen, angefangen von Gebäude-Einstürzen, Panik in Fussballstadien, Naturkatastrophen, bis hin zu Terror- und Kriegsrisiken. Auch aus Sicht Kapitalunterlegung ist die Einführung einer Höchst-Ereignislimite mehr als angezeigt, da ansonsten das benötigte Risikokapital sehr gross wird und gewisse Grösstereignisse schlicht nicht versicherbar sind.
- Bezüglich des **Abwicklungsrisikos** gibt es zwei Besonderheiten in UVG zu beachten: die Spätfolgen und die lebenslangen indexierten Renten.  
Die Spätfolgen bzw. die lebenslange Leistungspflicht bei den Heilungskosten bewirkt, dass auch bei Ausklammerung der Renten die Branche UVG eine Branche mit extrem langer Abwicklung und einem entsprechend hohen Abwicklungsrisiko darstellt.  
Zu den lebenslangen indexierten Renten ist bezüglich des Abwicklungsrisikos folgendes festzuhalten:  
Vorausgesetzt, dass der Teuerungspool funktioniert und gesetzlich verankert wird, ist das Rentenabwicklungsrisiko durch diesen ganzen Mechanismus zu einem sehr grossen Teil vermindert. Sollte jedoch der Pool und dessen gesetzlich Verankerung in Frage gestellt werden, so würde das Abwicklungsrisiko inklusive dem Risiko der zukünftigen Teuerung eine sehr hohe Risikokapitalunterlegung benötigen. Aus einer streng aktuariellen Sicht ist die Übernahme des vollen Teuerungsrisikos eine kaum berechenbare Grösse, und dies insbesondere, da auf der Anlageseite die entsprechenden Instrumente (Bundesobligationen mit Teuerungs-indexiertem Coupon) fehlen.
- Das **Anlage- und ALM-Risiko** ist natürlich abhängig von der Anlagestrategie. Wegen des hohen Anteils von Renten-Deckungskapitalien kann es bei risikobehafteten Anlagen sehr bedeutend sein. Bei einem voll gematchten Portefeuille risikofreier Anlagen ist dieses Risiko jedoch Null. Da zusammen mit dem Pool-Mechanismus auf den Rückstellungen für Langfristleistungen in jedem Jahr der 10-jährige Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen zu erwirtschaften ist, geht das jetzige SST-Modell davon aus, dass sich das gematchte replizierende Portfolio für die Rückstellungen der Langfristleistungen (Rentendeckungskapital [Renten-DK] plus Schadenrückstellungen für die noch nicht verreineten Fälle) aus gleichen Tranchen von 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 10 Jahre zusammensetzt. Bei einem so gematchten Anlageportfolio wird kein Risikokapital auf den Anlagen für Langfristleistungen benötigt. (Technische Anmerkung: infolge des Wachstums der Renten-Deckungskapitalien lässt sich jedoch auch dieses replizierende Portfolio nicht risikolos erzeugen). Mit risikobehafteten Anlagen lassen sich natürlich über lange Zeitfenster höhere mittlere Renditen erwirtschaften. Der Preis für diese höheren mittleren Renditen wird aber erkaufte durch höhere Anlagerisiken, die gemäss SST wiederum mit entsprechendem Risikokapital zu unterlegen sind. Ein eindrücklicher Hinweis über die Höhe des benötigten Risikokapitals gibt der Bericht Jaeger zur Kosten-Nutzenanalyse auf S. 42, wonach gemäss eigenen Aussagen der SUVA das Risikokapital für Anlage- und Kreditrisiken mit 4 Mrd. (= mehr als eine volle Jahresprämie) beziffert wird.

Auch in der EU werden die heute geltenden EU-Solvenzvorschriften durch Solvency II abgelöst werden. Wie Solvency II genau aussehen wird und wie stark und in welchem Zeitrahmen sich SST und Solvency II annähern werden, lässt sich heute noch nicht sagen. Mit Sicherheit ist es

aber so, dass auch bei Solvency II die Anforderungen bezüglich Kapitalunterlegung höher sein werden als die heutigen EU-Solvenzvorschriften.

Zusammenfassend können wir festhalten:

- Die heutigen EU-Solvenzvorschriften sind eine Minimalvorschrift und geben lediglich eine untere Schranke für das notwendige Solvenz- und Risikokapital an.
- Das Zielkapital gemäss SST hängt ab von der Anlagestrategie und vom Branchenmix einer Gesellschaft.
- UVG ist auch vom Versicherungsrisiko her betrachtet eine "gefährliche" Branche (Grossschadenpotential, Abwicklungsrisiko). Mit andern Worten: auch für die reinen Versicherungsrisiken ist das für UVG benötigte Risikokapital (Zielkapital gemäss SST) als bedeutend einzustufen. Eine genaue Quantifizierung ist jedoch schwierig und auch Gesellschaftsabhängig (abhängig vom übrigen Branchenmix), da das Zielkapital nach SST nur für das Gesamtportfolio und nicht für jede einzelne Branche solo berechnet wird und das Herunterbrechen auf die einzelnen Branchen eine zusätzliche Schwierigkeit darstellt.

## 2.2.2 Rechnungslegungsvorschriften

### a) Statutarische Rechnungslegung in der Schweiz (auch bei SUVA)

Folgende Punkte der statutarischen Rechnungslegung sind bezüglich UVG von Interesse:

- Anlageseite  
Obligationen erscheinen nicht zu Marktwerten, sondern zu amortised cost in der statutarischen Bilanz.
- Die Versicherungsgesellschaften müssen ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bilden. Insbesondere dürfen auch Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gebildet werden. Selbstverständlich sind sie verpflichtet, in der Branche UVG alle gesetzlich vorgeschriebenen Reserven (Art. 111 Abs. 1 - 3 UVV, Renten-Deckungskapital mit gesetzlich vorgeschriebenem technischem Zins berechnet, etc.) zu stellen.
- Die Schadenrückstellungen beinhalten in der Regel neben den eigentlichen Bedarfsschadenrückstellungen auch Rückstellungen für Schadenerledigungskosten sowie einen Schwankungs- und Sicherheitszuschlag.

### b) Internationale Rechnungslegungsvorschriften

Die zwei wichtigsten internationalen Rechnungslegungsvorschriften sind US-GAAP (US generally accepted accounting principles) und IFRS (international financial reporting standards), bisher auch IAS (international accounting standard) genannt.

Ab 1. Januar 2005 müssen innerhalb der EU alle börsenkotierten Unternehmen ihre Erfolgsrechnung und Bilanz nach IFRS vorlegen. Ab 1. Januar 2005 müssen börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz ihre Erfolgsrechnung und Bilanz entweder nach IFRS oder nach US-GAAP vorlegen.

Unter IAS gab es keine spezifischen Regeln zu den versicherungstechnischen Positionen von Erfolgsrechnung und Bilanz. Versicherungsgesellschaften, die gemäss IAS berichtet haben, haben in der Regel für versicherungstechnische Positionen US-GAAP Regeln angewendet.

Im März 2004 hat das IASB (International Accounting Standards Board) den Standard IFRS 4 "Insurance Contracts" veröffentlicht. Damit ist die Phase I eines Projektes abgeschlossen, die es innerhalb der EU den börsenkotierten Versicherern ermöglichen soll, ihre Berichterstattung ab

1. Januar 2005 nach IFRS vorzulegen. Für Nichtlebenversicherer heisst das in erster Linie ein Verbot von Katastrophen- und Schwankungsrückstellungen auf der Passivseite der Bilanz. (Anmerkung: Selbstverständlich sollen Versicherungs-Gesellschaften weiterhin eine grosse Sicherheit aufweisen und Katastrophenereignisse überstehen können. Dazu ist aber das Eigenkapital da, und es braucht dafür nicht eine spezielle Rückstellung). Ansonsten dürfte sich bezüglich der versicherungstechnischen Positionen verglichen mit heute nicht vieles ändern.

Man wartet gespannt auf die Realisierung der 2. Phase des Projektes, deren Abschluss noch nicht terminiert ist. In dieser zweiten Phase wird insbesondere die Bilanzierung der versicherungstechnischen Positionen geregelt werden. Eine mögliche Marschrichtung wurde in einem Exposure Draft 5 (ED 5) im Juli 2003 veröffentlicht. Aus Sicht der Nichtlebenversicherung könnte eine Verpflichtung in Richtung marktnaher Bewertung von Schadenrückstellungen resultieren, was auch eine gewisse Art der Diskontierung von Nicht-Renten Schadenrückstellungen bedeuten könnte.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen von US-GAAP (zurzeit meist auch für die versicherungstechnischen Positionen unter IFRS angewandt) aufgelistet:

- **assets**  
in der Regel Marktwerte;  
bei den Obligationen können auch amortised costs ausgewiesen werden, sofern die entsprechenden Titel als "held to maturity" klassifiziert sind und dann auch nicht vorzeitig verkauft werden dürfen.
- **Schadenrückstellungen**  
Es müssen Bedarfsschadenrückstellungen ausgewiesen werden. Diskontierung ist nicht erlaubt mit Ausnahme der Rentenfälle. Bei der Schätzung des Endbetrags der künftig noch zu zahlenden Schadenleistungen für eingetretene Schäden müssen künftige Inflation und andere ökonomische Faktoren und/oder Trends berücksichtigt werden. Erwartete künftige Restwert- und Regresseinnahmen sind bei der Berechnung der Schadenrückstellungen zu berücksichtigen.  
  
Schadenrückstellungen dürfen nur für schon eingetretene Schadenfälle gestellt werden. Man muss auch Rückstellungen für eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schadenfälle bilanzieren, man darf aber keine Rückstellungen für künftige, bis zum Bilanzstichtag noch nicht eingetretene Schadenfälle stellen (d.h. u.a. Verbot von Katastrophenrückstellungen).
- **Schwankungsrückstellungen**  
Sie sind verboten und Bestandteil des Eigenkapitals.
- **Renten-Deckungskapitalien**  
Die Berechnung der Deckungskapitalien hat mit aktuellen Grundlagen (Sterbetafel, Zins, etc.) zu erfolgen.
- **Rückstellungen für Schadenerledigungskosten**  
Es sind auch Rückstellungen für künftige Schadenerledigungskosten zu bilanzieren. Dabei werden die beiden folgenden Arten von Kosten berücksichtigt:
  - dem einzelnen Schaden zuordnungsbar Kosten (in der Regel externe Kosten)
  - nicht dem einzelnen Schaden zuordnungsbar Kosten (Schadeninnendienst).
- **Schadenrückstellungen und Rückversicherung**  
Der Anteil der Rückversicherer an den Schadenrückstellungen darf von diesen nicht abgezogen werden. Er muss unter den Aktiven separat ausgewiesen werden.

Für das UVG sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- **Indexierte Renten**  
Grundsätzlich müsste gemäss US-GAAP die erwartete künftige Inflation im Rentendeckungskapital einkalkuliert werden. Eine "Verrechnung" mit den Einnahmen aus dem Pool ist nur dann statthaft, wenn diese Einnahmen, und insbesondere auch zukünftige Umlagebeiträge, für den einzelnen Versicherer als genügend gesichert gelten. Insbesondere muss die Finanzierung der Teuerungszulagen für den einzelnen Versicherer auch in einer Run-Off Situation gewährleistet sein. Nur ein gesetzlich verankerter, für alle Marktteilnehmer obligatorischer "Poolmechanismus" kann die nötige Rechtssicherheit schaffen, die es dem Versicherer ermöglicht, unter internationalen Rechnungslegungsvorschriften "gleich zu bilanzieren wie heute in der statutarischen Rechnung".
- **Renten-DK und technischer Zinsfuss**  
Mit der gesetzlichen Verankerung des Pool-Mechanismus sind auch die statutarischen Renten-DK (berechnet mit dem gesetzlich vorgeschriebenen technischen Zinsfuss) unter US-GAAP akzeptabel. Es ist aber zu beachten, dass z.B. eine Senkung des technischen Zinsfusses für den Altbestand der Renten und die daraus resultierende Erhöhung der Renten-DK sofort erfolgen müsste und nicht über die Zeit erstreckt werden könnte.
- **Schwankungsreserve gemäss Art. 111 Abs. 1 UVV**  
Da es sich um eine Schwankungsreserve handelt, ist diese unter US-GAAP nicht zulässig und wird nicht unter den Passiven ausgewiesen. Unter einem US-GAAP Gesichtspunkt und bei einer ökonomischen Betrachtung ist es so, dass Schwankungen in den Ergebnissen durch das Risikokapital aufgefangen werden müssen. Der Punkt ist nur, dass dieses Risikokapital von Anfang an zur Verfügung gestellt werden musste und dem Risiko ausgesetzt war. Bei einer ökonomisch richtigen Betrachtungsweise hätte dieses Risikokapital auch mit einer adäquaten Rendite verzinst und die entsprechenden Kapitalkosten in die Prämien eingerechnet werden müssen.

### 2.2.3 Beurteilung durch Rating-Agenturen

Die von den Kunden der Privatversicherer (insbesondere von Mittel- und Grossbetrieben) erwartete Finanzkraft wird durch die **Rating-Agenturen** mitbestimmt. Dies führt heute für die obligatorische Unfallversicherung in der Regel zu grösseren Eigenmittelanforderungen als die von den EU-Solvenzregeln vorgeschriebenen. Auch hier spielen die folgenden, zum Teil bereits erwähnten Partikularitäten des UVG eine wichtige und an Bedeutung zunehmende Rolle:

- Die Tatsache, dass der Versicherer in der obligatorischen Unfallversicherung eine **im Betrag unlimitierte Deckung** gewährt, in den Rückversicherungsmärkten aber nur begrenzten Rückversicherungsschutz kaufen kann.
- Die Tatsache, dass der Versicherer in der obligatorischen Unfallversicherung **Terrorismus und kriegerische Ereignisse** deckt, dafür aber in den Rückversicherungsmärkten keinen Rückversicherungsschutz kaufen kann (vgl. Ziff. 2.2.5).

### 2.2.4 Situation der öffentlichen Unfallversicherungskassen, der Krankenkassen und der SUVA

Die schweizerischen Solvenzvorschriften und die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) haben für die öffentlichen Unfallversicherungskassen und die SUVA keine Geltung. Die SUVA hält sich an das OR und untersteht den UVG-Vorschriften; für die öffentlichen Unfallversicherungskassen gelten zusätzlich kantonale resp. kommunale Vorschriften. Die Krankenkassen haben sich an Art. 81-88 KVV sowie den Kontenrahmen und die Rechnungslegungsrichtlinie (Art. 82 KVV) des BAG zu halten.

## 2.2.5 Kriegs- und Katastrophenrisiko

### a) Argumente aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein bezüglich der Risikofähigkeit von Versicherungsgesellschaften und letztlich um die Grenzen der Versicherbarkeit stark angewachsen. Risk based capital Konzepte und die Diskussion um die neuen Solvenzvorschriften haben stark zu dieser Entwicklung beigetragen. Man ist sich zusehends bewusst geworden, wie viel Risikokapital die Übernahme solcher Risiken benötigt, dass Risikokapital nur in begrenztem Ausmass vorhanden ist und dass es deshalb Grenzen der Versicherbarkeit gibt. Eine der Konsequenzen aus dieser Entwicklung ist, dass unbegrenzte Deckungen in Branchen mit Katastrophenpotential von den Rückversicherern und als Konsequenz auch von den Erstversicherern nicht mehr angeboten werden. So können heute selbst in der Branche Motorfahrzeug-Haftpflicht keine Illimité-Deckungen mehr auf dem Markt neu gekauft werden.

Auch in der Branche UVG gibt es keinen Rückversicherer, der eine unbegrenzte Deckung anbieten würde. Erschwerend kommt hinzu, dass in UVG auch Kriegs- und Terrorrisiken gedeckt sind, die bei Rückversicherungsverträgen meistens ausgeschlossen sind.

Diese Risiken müssen aus ökonomischer Sicht wie auch auf Grund der neuen Solvenzanforderungen (SST)<sup>3</sup> mit Risikokapital unterlegt werden, das sich nach der Höhe des Risikos richtet. Im Bereich des UVG sind leicht seltene Ereignisse auszudenken, die praktisch jegliche Limite übersteigen. Wir stossen hier an die Grenzen der Versicherbarkeit.

Die SUVA hat von der Art der versicherten Betriebe her eher noch das grössere Risiko für Grossereignisse (Grossbaustellen, Chemiefabriken, Sprengstofffabriken) als die Privatassekuranz. Sie ist mit der Katastrophenproblematik mindestens in gleichem Ausmass konfrontiert wie die privaten Versicherer, jedoch mit dem Unterschied, dass das Risikokapital der SUVA aus ihrer allgemeinen Reserve besteht.

Es gibt nach Meinung der Versicherer nach Art. 68 UVG nur eine vernünftige und ehrliche Lösung zu diesem Problem, nämlich eine Limitierung des maximal versicherten Schadenaufwandes pro Ereignis für alle Versicherer zusammen. Diese Lösung ist bereits in der Elementarschadenversicherung, wo ja eine analoge Grossschadenproblematik vorhanden ist, seit langem in Kraft. Durch die Einführung einer solchen Ereignis-Schadenlimite wird der Kapitalbedarf drastisch reduziert und das Risiko wieder kalkulierbar.

### b) Argumente aus Sicht der SUVA

Aus der Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG ist der Vorschlag, eine Ereignislimite für das Kriegs-, Katastrophen- und Terrorrisiko einzuführen verständlich. Die SUVA ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, der Bund ist ihr externer Träger (Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, S. 44). Die SUVA braucht keine solche Ereignislimite.

Wären die finanziellen Mittel der SUVA erschöpft, so müsste der Bund für die Lasten aufkommen. Dies gilt übrigens auch für alle anderen Sozialversicherungssysteme wie AHV/IV, ALV, MV etc., für welche der Bund unbeschränkt die volle Deckung der gesetzlichen Ansprüche garantiert.

Sollte jedoch für die Versicherer nach Art. 68 UVG eine Ereignislimite eingeführt werden, dürften die SUVA-Versicherten nach Eintritt einer Katastrophe nicht benachteiligt werden. Um zu vermeiden, dass die SUVA-Versicherten solche Katastrophenfälle selbst tragen müssten, würde die SUVA diesfalls die Einführung der Limite auch für ihre Versicherten unterstützen.

---

<sup>3</sup> Der SST stellt nur eine Minimalanforderung an die Kapitalausstattung dar.

Eine ähnliche Regelung, d.h. Haftpflichtversicherung mit Ereignislimite und darüber hinaus unbeschränkter Haftung des Bundes besteht übrigens heute schon für die Kausalhaftung der Atomkraftwerke.

### 3. Finanzierung der Teuerungszulagen

#### 3.1 Finanzierung der Teuerungszulagen im UVG

##### 3.1.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Die Teuerungsfinanzierung bei den UVG-Renten soll grundsätzlich unverändert bleiben. Das bedeutet:
  - Die Teuerungszulagen werden aus den Zinsüberschüssen und, soweit diese nicht ausreichen, nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert (Art. 90 Abs. 3 UVG).
  - Unterschiede bei der Definition der Zinsüberschüsse zwischen der SUVA und den Versicherern nach Art. 68 UVG sind wegen der vom UVG gewollten Mehrfachträgerschaft (z.B. unterschiedliche Solvabilitätsvorschriften und die Tatsache, dass die SUVA die Versicherung gemäss Art. 61 Abs. 2 UVG nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zu betreiben hat) auch weiterhin zulässig und gerechtfertigt.
- ❖ Es ist nicht notwendig im UVG die Definition der Zinsüberschüsse zu spezifizieren.
- ❖ Im UVG soll neu eine obligatorische Beteiligung aller privaten Versicherungseinrichtungen, welche die obligatorische Unfallversicherung durchführen, am Pool für Teuerungszulagen vorgeschrieben werden.

##### 3.1.2 Erläuterung

###### a) Einleitende Bemerkung

Die Ergebnisse der Fachgruppe „Renten“ haben einen massgebenden Einfluss auf die Finanzierung der Teuerungszulagen. Es würde selbstverständlich weniger Zinsüberschuss gebraucht, sofern nach dem 65. Altersjahr kein oder ein geringerer Teuerungsausgleich mehr gewährt würde (vgl. dazu auch Kapitel 4 „Weitergewährung von Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr“).

###### b) Gegenwärtiges System

Die Privatversicherer gemäss Art. 68 Abs. 1 Bst. a UVG und die Ersatzkasse gemäss Art. 72 UVG bilden zwei Pools für die Teuerungszulagen (einen BUV und einen NBUV). Zinsüberschüsse auf den langfristigen Rückstellungen werden dem entsprechenden Pool gutgeschrieben, ebenso die Zinserträge auf dem Pool selbst. Andererseits werden die bezahlten Teuerungszulagen diesem Pool entnommen. Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage ist die SUVA diesem Pool nicht angeschlossen. Die SUVA verwendet die jährlichen Zinsüberschüsse, soweit diese nicht von den Teuerungszulagen beansprucht werden, zur Verbilligung der Nettoprämie. Da das Zinsniveau gegenwärtig tief ist und die SUVA einen alten Rentenbestand hat, muss sie seit dem 1. Januar 2004 zur Finanzierung der Teuerungszulagen einen Prämienzuschlag erheben.

„Die **Zinsüberschüsse** zur Finanzierung der Teuerungszulagen der **privaten Versicherer** werden wie folgt ermittelt<sup>4</sup>:

Kapitalerträge auf langfristige Rückstellungen  
- technischer Zinssatz x langfristige Rückstellungen  
+ Zinserträge auf dem Fonds für Teuerungszulagen  
= Zinseinnahmen der privaten Versicherer

<sup>4</sup> Diese Ausführungen sind der Kosten-Nutzen-Analyse zur obligatorischen Unfallversicherung von Prof. Franz Jaeger, August 2004, S.12/13, entnommen.

Die langfristigen Rückstellungen umfassen die Schadenrückstellungen für Leistungen an Invalide und Hinterlassene und das Deckungskapital für Renten. Zur Ermittlung des Ertrags (Kassa-Zinssatz) auf diesem Kapital werden die 10-jährigen ungewichteten Durchschnitte der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen herangezogen.

Die **Zinsüberschüsse** zur Finanzierung der Teuerungszulagen der **SUVA** werden folgendermassen berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{Tatsächliche Kapitalerträge auf den Gesamtkapitalanlagen der SUVA} \\ & - \text{technischer Zinssatz} \times \text{Bilanzdeckungskapital} \\ & = \text{Zinseinnahmen der SUVA.} \end{aligned}$$

Die SUVA kennt für ihr gesamtes UVG-Geschäft nur eine Anlagestrategie. Sie scheidet ihre Kapitalerträge proportional nach der Höhe der technischen Rückstellungen pro Versicherungszweig aus.

### c) **Beurteilung des gegenwärtigen Systems aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG**

Zwischen dem System der SUVA und dem System der Privatversicherer gibt es zwei wesentliche Unterschiede in der Definition der Zinsüberschüsse:

- Bei der SUVA werden die Zinsen auf den Rückstellungen für Kurzfristleistungen den Überschusszinsen zugeordnet, während diese bei den Privatversicherern zur Prämienverbilligung eingesetzt werden (siehe auch Ziff. 6.2.2).
- Bei der SUVA werden die effektiv erwirtschafteten Kapitalerträge für die Zinsüberschüsse verwendet, während sich bei den privaten Versicherern die Überschusszinsen durch die Differenz aus dem 10-jährigen Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen und dem technischen Zinsfuss definieren.

Die SUVA definiert den Zinsüberschuss in der UVAL ebenfalls als Differenz zwischen dem 10-jährigen Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen und dem technischen Zinsfuss. Zinsüberschüsse, welche nicht zur Finanzierung der Teuerungszulagen (Rentenwertumlageverfahren) verwendet worden sind, speisen den per Ende 1997 gebildeten Fonds (vgl. Ziff. 3.2.2) für die Finanzierung der zukünftigen Teuerungszulagen der UVAL. Ein allenfalls über den Zinsüberschuss erzielter Kapitalertrag fliesst in die UVAL-Rechnung zur Prämienverbilligung.

Der erste dieser beiden Punkte wird auch in Ziff. 6.2.2 angesprochen. Eine Angleichung der Systeme in diesem Punkt ist diskutierbar. Beispielsweise kann diskutiert werden, ob die privaten Versicherer das System der SUVA übernehmen sollen. Dies hätte zur Folge, dass bei den privaten Versicherern die Prämien steigen würden, dafür aber Umlagebeiträge für die nahe Zukunft kein Thema mehr wären. Ein solcher Systemwechsel ist jedoch keineswegs zwingend. Auf Grund der unterschiedlichen Konstellationen der SUVA und der privaten Versicherer darf es ohne weiteres Unterschiede geben. Bei den Privatversicherern muss die Zinsbasis möglichst objektiv nachvollziehbar sein, da der Pool Zahlungen zwischen Versicherern vorsieht. Da die Rückstellungen langfristiger Leistungen weniger Spielraum lassen als die gesamten Rückstellungen, plädiert der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) für die Beibehaltung des bisherigen Systems.

Der zweite Punkt benötigt etwas mehr Erklärungen und Erläuterungen:

- Als erstes ist zu beachten, dass die SUVA zwar die vollen Kapitalerträge als Überschüsse den Versicherten weitergibt, dass diese aber auch einen Teil des Finanzrisikos übernehmen. Die Grafik auf S. 61 der Kosten-Nutzen-Analyse von Prof. Jaeger illustriert dies in guter Weise: Die Kapitalerträge sind von ca. 1.3 Mrd. CHF im Jahr 2000 auf ca. 400 Mio. CHF in 2002 gesunken. Diese Schwankungen sind von den Versicherten mitzutragen, indem z.B. plötzlich weniger Zinsüberschüsse zur Verfügung stehen, was einen Einfluss haben kann auf die Höhe und die Notwendigkeit von Umlagebeiträgen. Zum Ausgleich von Schwankungen im Anlagebereich hat die SUVA eine Wertschwankungsreserve angelegt. Bei den privaten Versi-

cherern wird hingegen jedes Jahr die risikofreie Rendite (10-Jahres-Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen) garantiert und den Versicherten gutgeschrieben. Verluste auf der Anlageseite und Einbrüche im Finanzresultat müssen durch die Gesellschaften getragen werden und können nicht auf die Versicherten überwältzt werden.

- Höhere Renditen können nur erkaufte werden durch Eingehen von Risiken auf der Anlageseite. Dies ist ebenfalls ersichtlich aus der Grafik auf S. 61 der Kosten-Nutzen-Analyse von Prof. Jaeger, wo das Absinken der Aktienmärkte in den Jahren 2001 und 2002 klar sichtbar ist. Zu risikobehafteten Anlagen gehört ein entsprechendes Risikokapital. Dass dieses bedeutend sein kann, zeigt die genannte Analyse: Auf S. 42 der Kosten-Nutzen-Analyse, wo nach Aussagen der SUVA das Risikokapital für die Anlage- und Kreditrisiken mit 4 Mrd. CHF beziffert wird, was mehr als einer Jahresprämie entspricht. Dies entspricht dem Risikokapital, das eine grössere Pensionskasse zur Sicherstellung ihrer Risikofähigkeit (Solvenz) – zwischen 12% bis 20% des Vorsorgekapitals und anderer zweckgebundener Rückstellungen – bestellen muss. Bei den privaten Versicherungsgesellschaften muss das Risikokapital durch die Kapitalgeber zur Verfügung gestellt werden. Dieses Kapital muss bedient werden und wird nicht gratis zur Verfügung gestellt. Unter der Hypothese von effizienten Kapitalmärkten bleibt nach Abzug der Kapitalkosten für das Risikokapital am Ende im Erwartungswert kaum mehr übrig als bei der risikofreien Rendite.
- Höhere Renditen können nur erzielt werden durch risikobehaftete Anlagen. Dazu braucht es aber einen entsprechenden Stock an "Spielgeld". Gemäss der bisherigen Regelung in UVG werden die vollen risikofreien Renditen jedes Jahr garantiert. Damit bleibt kein "Spielgeld" für risikobehaftete Anlagen mehr übrig. Will man die vollen risikofreien Renditen jedes Jahr garantieren, so bleibt keine andere Wahl als die Anlage in risikofreie Anlagen. Selbstverständlich legen die Gesellschaften nicht so an, sie tragen dann aber selber und ohne Möglichkeit der Abwälzung auf die Versicherungsnehmer (SUVA-System) das entsprechende Finanzrisiko. Eine Partizipation an einem allfälligen höheren Finanzertrag durch die Versicherungsnehmer ist nur dann denkbar, wenn der für die Berechnung des Überschusszinssatzes massgebende Zinssatz tiefer angesetzt wird als der 10-jährige Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen. Dies ist selbst im BVG und im Kollektiv-Leben so: Der garantierte Mindestzins zur Verzinsung der Altersgutschriften ist dort tiefer. Da der Zinssatz für den Pool einheitlich sein muss für alle Gesellschaften, so würde dies bedeuten, dass die garantierten Zinsgutschriften gegenüber dem Pool sogar tiefer angesetzt werden müssten als heute, was zu höheren Umlagebeiträgen führen würde. Das Gegenstück wäre eine noch zu definierende Partizipation an einem allfällig höheren erwirtschafteten Ertrag der einzelnen Gesellschaften, die dann z.B. via Prämien den Kunden zu Gute käme. Der ganze Mechanismus müsste noch genau ausgearbeitet werden und wäre sicher nicht einfach. Bei einem solchen Systemwechsel würde jedenfalls ein heute sehr transparentes System durch ein komplizierteres abgelöst, eine heute garantierte Leistung würde durch eine volatilere ersetzt. Dazu kommt, dass sich die im Mittel zu erwartenden höheren Erträge, die jedoch keineswegs gesichert sind, in einem marginalen und für die Prämienauswirkungen irrelevanten Rahmen bewegen dürften.

Auf Grund der obigen Argumente ist der SVV der Meinung, dass sich eine Abkehr vom bisherigen System nicht lohnt und auch unverhältnismässig wäre, insbesondere wenn man bedenkt, dass für die Bestimmung der effektiv erzielten Renditen eine Ausscheidung auf der Anlageseite wohl unumgänglich wäre.

Das UVG hat die SUVA und die Privatassekuranz als Durchführungsorgane bestimmt. In der Konsequenz sind die dadurch begründeten, geringen Unterschiede zu akzeptieren. Es gelten grundsätzlich andere Finanzregeln für die Privatversicherer: Solvenzregeln, Eigenkapitalausstattung usw. Eine unterschiedliche Definition der Zinsüberschüsse würde nach Meinung der SUVA nur dann Probleme bereiten, wenn die Privatassekuranz und die SUVA in Kontakt kämen (z.B. wenn die SUVA dem Pool der Teuerungszulagen beitreten würde; Mitversicherungsverträge). Die SUVA hat in der Freiwilligen Versicherung und der UVAL sogar eine sehr ähnliche Zinsüberschussdefinition wie die Privatassekuranz.

Fazit: Die heutigen Usancen sollen belassen werden.

## 3.2 Finanzierung der Teuerungszulagen in der UVAL

### 3.2.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Es soll eine alle Versicherer umfassende Lösung ausgearbeitet werden, die sowohl die arbeitslosen Personen als auch die NBU/BU-Prämienzahlenden an der Teuerungsfinanzierung der UVAL beteiligt.
- ❖ BUV und NBUV sollen zur Absicherung der fehlenden Perennität in der UVAL herangezogen werden.
- ❖ Die Grundzüge dieser neuen Finanzierungsart sollen im UVG aufgeführt werden.

### 3.2.2 Erläuterung

Da das Gesetz die Finanzierung der Teuerungszulagen der UVAL mit keiner speziellen Gesetzesbestimmung regelt, ist Art. 90 Abs. 3 UVG anwendbar: Die Teuerungszulagen werden aus Zinsüberschüssen und, soweit diese nicht ausreichen, im Umlageverfahren finanziert. Dieses Verfahren setzt die Perennität des Versichertenbestandes voraus. Bei einer massiven Abnahme des Versichertenbestandes in der Unfallversicherung könnte das in Art. 90 Abs. 3 UVG vorgesehene Finanzierungsverfahren der Teuerungszulagen den Bestand der Arbeitslosen in unzumutbarer Weise belasten. Die SUVA hat deshalb ein Finanzierungsverfahren gewählt, welches die Abhängigkeit von der Perennität reduziert, aber nicht vollständig eliminiert. Per Ende 1997 wurde ein Fonds für die Finanzierung der UVAL Teuerungszulagen gebildet, welcher aus den UVAL-Zinsüberschüssen geäuftnet wird. Für bereits verfügte Teuerungszulagen wird das Deckungskapital ermittelt und zur Finanzierung dieser Deckungskapitalien werden die erforderlichen Beträge diesem Fonds entnommen (Rentenwertumlageverfahren).

Anmerkung: Idealerweise hätte man ein Verfahren wählen sollen, welches auch die zu erwartenden künftigen Teuerungszulagen deckt. Eine solche Lösung war aber aus Kostengründen bei der Einführung der UVAL im Jahre 1996 nicht vertretbar gewesen.

Um die Finanzierung der künftigen Teuerung nach dem Rentenwertumlageverfahren in der UVAL dennoch sicherstellen zu können, sind verschiedene Lösungen denkbar. Eine Möglichkeit wäre, dem Fonds zur Sicherung der Teuerungszulagen der Privatassekuranz (TZ-Pool) als Vollmitglied mit dem Versicherungszweig UVAL beizutreten. Zu bedenken ist aber, dass die SUVA vom TZ-Pool der Versicherer nach Art. 68 UVG erst dann Ausgleichszahlungen erwarten kann, wenn der Saldo des UVAL-Fonds der SUVA negativ wird. Gleichzeitig läuft die SUVA bzw. die UVAL Gefahr, Ausgleichszahlungen an Versicherer nach Art. 68 UVG mit negativen Fondsbeständen leisten zu müssen. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Privatassekuranz, wie die SUVA, mittelfristig einen Zuschlag zur Finanzierung der Teuerungszulagen erheben muss, und dass deswegen die UVAL im Falle eines Beitrittes zum TZ-Pool verpflichtet wird, eine Abgabe in Höhe des Teuerungszuschlages auf die Nettoprämie der UVAL an den TZ-Pool zu leisten.

Die Vertreter der SUVA schlagen deswegen vor, nicht dem TZ-Pool der Versicherer nach Art. 68 UVG beizutreten, sondern einen selbstständigen Pool für Teuerungszulagen der UVAL zu schaffen, an dessen Finanzierung sich alle UVG-Versicherten beteiligen. Dies drängt sich auf, weil ein grosser Teil des Versichertenbestandes der UVAL - nämlich über zwei Drittel (geschätzter Durchschnitt der Jahre 2003 und 2004) - aus dem Dienstleistungsbereich stammen, welcher grösstenteils von den Versicherern nach Art. 68 UVG versichert wird. Die Lösung soll von folgender Überlegung geleitet werden: Das Perennitätsrisiko der UVAL wird durch die BU/NBU-Prämienzahlenden abgegolten. Die Details einer derartigen Lösung konnten im Rahmen der Fachgruppe nicht ausgearbeitet werden.

## 4. Weitergewährung von Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr

(delegierter Auftrag der Fachgruppe Renten)

### 4.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Es sollen in der BUV, der NBUV und der UVAL weiterhin auch ab dem 65. Altersjahr garantierte Teuerungszulagen ausgerichtet werden. Abweichend von der AHV/IV werden die Renten im UVG wie bisher nur an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, weshalb die Teuerungsanpassung im UVG bis zur Hälfte geringer sein kann.
- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt, die Teuerungszulagen auch ab dem 65. Altersjahr weiterhin ungekürzt auszurichten. Ein Einfrieren der Teuerungszulagen beim Eintritt in das 65. Altersjahr würde nur Einsparungen von ca. 1-2% der Bruttoprämien bewirken. Die unmittelbare Entlastung wäre folglich gering. Eine moderate Kürzung der Teuerungszulagen ab dem 65. Altersjahr aus Gründen der Gleichbehandlung mit Nicht-Verunfallten wäre jedoch möglich.

### 4.2 Erläuterung

#### 4.2.1 Gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 34 UVG erhalten Bezüger von Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten Zulagen, um die Teuerung auszugleichen. Art. 44 Abs. 1 UVV legt fest, dass der Landesindex der Konsumentenpreise des Monats September massgebend für die Höhe des Teuerungsausgleichs ist. Die Renten der obligatorischen Unfallversicherung wurden auf den 1. Januar 2005 letztmals der Teuerung angepasst (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anpassung der UVG-Renten und AHV-Renten an die Teuerung 2003-2005

	01.01.2003	01.01.2005
UVG-Renten	1.20%	1.40%
AHV-Renten	2.40%	1.90%

Die UVG-Renten steigen langsamer als die AHV/IV-Renten. Die Tatsache, dass die Renten im UVG nur an den Landesindex der Konsumentenpreise, und nicht wie in der AHV/IV an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, bewirkt, dass die Anpassung im UVG bis zur Hälfte geringer sein kann.

#### 4.2.2 Bedeutung der Teuerungszulagen

Im Jahr 2004 hat die SUVA 1.1 Mrd. CHF an Renten - 1'060 Mio. CHF für Renten allein - und Kapitalleistungen ausbezahlt. Dazu wurden Teuerungszulagen in der Höhe von rund 278 Mio. CHF, davon 169 Mio. CHF für altrechtliche Renten gemäss KUVG und 109 Mio. CHF für UVG-Renten ab 1984 geleistet. Der überwiegende Teil der Teuerungsausgaben (61%) betrifft somit Renten, welche in der Zeit des KUVG festgelegt wurden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Teuerungszulagen der SUVA aus UVG und KUVG Beständen, 2004

	Mio. CHF	Anteil (%)
UVG	109	39%
KUVG	169	61%
Total	278	100%

Tabelle 3: Teuerungszulagen in Prozenten der Rentenauszahlungen (Grundrente ohne Teuerungszulagen nach Rentenart und nach Altersklasse (bis Alter 65 und älter als 65 Jahre), 2004

	Bis 65 Jahre	über 65 Jahre	Alle Alter
Invalide	17%	41%	24%
Hinterlassene	21%	58%	37%
Insgesamt	18%	46%	26%

Die Teuerungszulagen sind ein wichtiger Bestandteil der Renten: Zu den Grundrenten kommen noch im Durchschnitt 26% an Teuerungszulagen dazu, wie Tabelle 3 zeigt.

Für Rentner über 65 betragen die Teuerungszulagen 46% der Grundrente bzw. fast 60% der Grundrente für Hinterlassene über 65 Jahre.

#### 4.2.3 Einfrieren der Teuerungszulagen an Invalide nach Alter 65

Die Auszahlung an Teuerungszulagen für Invalide betrug Ende 2004 191 Mio. CHF, davon die Hälfte an Versicherte über 65 Jahre. Würde man den Teuerungsausgleich an Invalide ab 65 überhaupt nicht gewähren, wäre die Auszahlung um 28 Mio. CHF kleiner. Der Betrag der ausbezahlten Teuerungszulagen an Invalide würde sich demzufolge um 15% reduzieren (Tabelle 4). Bemessen an den Teuerungszulagen insgesamt (Invalide und Hinterlassene) in der Höhe von 278 Mio. CHF, würde sich die Auszahlung an Teuerungszulagen um 10% reduzieren. Die Umlagekomponente wäre demzufolge um 10% kleiner. Bei einer nur hälftigen Anpassung der Renten an die Teuerung für Invalide ab 65 reduziert sich die Umlagekomponente um 5%.

Tabelle 4: Höhe der Teuerungszulagen an Invalide getrennt nach Altersklasse (bis Alter 65 und älter als 65 Jahre) mit und ohne Teuerungsausgleich ab 65; 31.12.2004

	bis 65 Jahre		älter als 65 Jahre		Alle Alter	
	Mio. CHF	Anteil	Mio. CHF	Anteil	Mio. CHF	Anteil
Teuerungsausgleich nach 65						
Voller Teuerungsausgleich	95	50%	96	50%	191	100%
Kein Teuerungsausgleich	95	50%	68	38%	163	85%
Teuerungsausgleich um die Hälfte reduziert	95	50%	82	25%	177	93%

Die Teuerungszulagen sind ein wesentlicher und gesetzlicher Bestandteil der Rentenzahlungen. Eine allfällige Kürzung der Teuerungszulagen setzt eine Gesetzesänderung voraus. Es ist zudem davon auszugehen, dass die aufgelaufenen Teuerungszulagen nicht gekürzt werden können. Aus diesem Grund würden die gewünschten Effekte für die Versicherer nur langsam Wirkung zeigen. Für die Versicherten aber wäre diese Massnahme sofort, d.h. bei der nächsten Anpassung an die Teuerung, wirksam.

#### 4.2.4 Zusammenfassung

Bei der Diskussion um eine reduzierte Teuerungsanpassung nach dem 65. Altersjahr soll berücksichtigt werden, dass die UVG-Renten wegen des Konsumentenpreisindex bereits heute lang-

samer als die AHV/IV-Renten steigen. Die grosse Bedeutung der Teuerungszulagen für die Rentner soll ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden. Ein Einfrieren der Teuerungszulagen auf dem Stand bei Erreichen des 65. Altersjahrs hätte bei der SUVA ca. 1-2% Einsparungen auf der Bruttoprämie zur Folge. Die SUVA müsste in der Folge einen etwas kleineren Teuerungszuschlag als die heutigen 7% der Nettoprämien einfordern. Auf einen Zuschlag verzichten könnte sie jedoch nicht. Die unmittelbare Entlastung ist folglich gering. Die SUVA hat einen älteren Rentenbestand als die Versicherer nach Art. 68 UVG. Mittelfristig werden jedoch die Verhältnisse auch bei diesen vergleichbar sein mit jenen bei der SUVA. Ein teilweises Einfrieren der Teuerungszulagen könnte aber in Betracht gezogen werden, um die Verunfallten in dieser Beziehung nicht besser zu stellen als die nicht Verunfallten.

## 5. Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG (Altlasten der SUVA)

### 5.1 Beschluss der Fachgruppe

- ❖ Die SUVA muss seit 1942 Teuerungszulagen für den KUVG-Rentenbestand ausrichten. Sie wünscht für die Zukunft eine Beteiligung der Prämienzahlenden der Versicherer nach Art. 68 UVG im Rahmen der Verschiebung der versicherten Wirtschaftszweige (Industrie vs. Dienstleistungen). Die Fachgruppe verzichtet auf eine Empfehlung zur Finanzierung der Teuerungszulagen für Renten nach KUVG.

### 5.2 Erläuterungen

#### 5.2.1 Historie

Seit 1942 richtete die SUVA Teuerungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes<sup>5</sup> aus. Die Teuerungszulagen auf Renten für Unfälle und für Krankheitskosten aus dem zivilen und militärischen Arbeitsdienst sowie alle Leistungen für diese Fälle gingen und gehen immer noch (2005: rund ein Dutzend Fälle) auf Rechnung der Eidgenossenschaft. Was die Teuerungszulagen an die SUVA-Unfallrentner betrifft, beteiligte sich der Bund an den Teuerungszulagen und zwar mit einem Anteil von 2/5 bis im Jahr 1957. Die Finanzierung der Teuerungszulagen an die SUVA-Unfallrentner zulasten des Bundes fiel spätestens mit dem Inkrafttreten des UVG gänzlich weg<sup>6</sup>.

Die SUVA war sich der neuen KUVG-Lasten und der benötigten Umlagebeiträge sehr wohl bewusst<sup>7</sup>: *„Müssten auch die Teuerungszulagen für alle Zeiten sichergestellt werden, dann wären enorme Kapitalien bereitzustellen, wobei jedoch niemand wissen kann, wie sich die Teuerung in den kommenden Jahren entwickeln kann. Allein die Kapitalwerte der Teuerungszulagen an die SUVA-Rentner hätten für die vorhandenen Rentenbestände am 1. Januar 1980 rund 1.3 Mrd. CHF erreicht. Diese enormen Mehrkosten müssten den Prämienzahlern der SUVA in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des UVG neben den ordentlichen Nettoprämien und Zuschlägen in Rechnung gestellt werden“*.

Der Vertreter der SUVA führte in der Kommission zur Vorbereitung der UVV am 29./30.4 und 5.5.1981 aus: *„Die SUVA tritt für einen technischen Zinssatz von 3½% ein. Ein tieferer Zinssatz als 3¼%, den die SUVA seit 1972 anwendet, lässt sich in Berücksichtigung der bisherigen und der heutigen Verhältnisse am Kapitalmarkt sowie im Hinblick auf die Beurteilung der Entwicklung in den nächsten Jahren nicht begründen“*... *„Die Finanzierung der Teuerungszulagen ist ebenfalls eindeutig geregelt: Ausgabenumlageverfahren, soweit die Zinsüberschüsse nicht ausreichen, wobei keine Reserve zu öffnen ist“*.<sup>8</sup>

Der Unterlage „Bemerkungen der SUVA zur Finanzierung der obligatorischen Unfallversicherung“ vom 5.5.1981 kann entnommen werden: *„Die SUVA wird sich nach wie vor strikte an das Gesetz halten. Dabei ist sie in mancher Hinsicht gegenüber der Privatassekuranz benachteiligt, die neu beginnen kann, vorerst keine und dann während der ersten Jahre nur kleine Nachlasten zu tragen hat“*.

Zur Zeit dieser Diskussionen war das Perennitätsproblem noch nicht erkannt worden und demzufolge weder diskutiert noch gelöst.

---

<sup>5</sup> vom 20.12.1962

<sup>6</sup> Vgl. Art. 118 Abs. 2 lit. f UVG

<sup>7</sup> Aus der Stellungnahme des Verwaltungsrates der SUVA vom 12.11.1981 zum Verordnungsentwurf

<sup>8</sup> Demgegenüber die Aussage der Privatassekuranz in der Tarifvorlage vom 19. August 1982: Wir hätten ein niedrigen technischen Zinsfuß, zum Beispiel einen solchen von 2%, vorgezogen, um auch langfristig eine weitgehende Finanzierung der Teuerungszulagen durch Zinsüberschüsse zu gewährleisten. Die SUVA konnte sich jedoch mit einem solchen Vorgehen nicht einverstanden erklären.

## 5.2.2 Erläuterungen aus Sicht der SUVA

Bei der Einführung des UVG haben die Privatversicherer folgendes System für die Finanzierung der Teuerungszulagen eingerichtet (Pool-Lösung):

- Jeder Versicherer weist an einen Fonds den Anteil der Zinsüberschüsse aus den Deckungskapitalien aus, welcher der Differenz zwischen dem technischen Zinssatz und der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen entspricht.
- Die Teuerungszulagen werden aus diesem Fonds finanziert.
- Falls der Fonds eine gewisse Schwelle unterschreitet, werden einheitliche Umlagezuschläge auf die Nettoprämien erhoben.

Mit dieser Lösung sind alle Versicherer nach Art. 68 UVG für die Finanzierung der Teuerungszulagen kollektiv verantwortlich.

Das UVG hat mit der Art und Weise der Finanzierung der Teuerungszulagen einen beachtlichen Konkurrenzvorteil für die Privatversicherer bzw. einen beachtlichen Konkurrenznachteil für die SUVA geschaffen: Die SUVA musste die Teuerungszulagen für den KUVG-Rentenbestand ausrichten, wogegen die Privatversicherer ohne diese Belastung anfangen konnten. 1984 war diese wesentliche Wettbewerbsverzerrung belanglos, weil zwischen den Privatversicherern und der SUVA kein Wettbewerb existierte und die Perennität gegeben war. Inzwischen hat sich dies geändert: Die Perennität ist nicht mehr gegeben. Die SUVA steht zum Entscheid von 1984, die Teuerungszulagen der KUVG-Rentner zu tragen - aber eben nur so weit es ihr resp. ihren Versicherten nach Jahren stetigen Marktanteilsverlusts zumutbar ist. Immer weniger Versicherte müssten ohne Beteiligung der Privatversicherer die Last tragen.

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt diese Situation numerisch dar. Der Anteil der SUVA an der UVG-Gesamt-Lohnsumme ging von 1985 bis 2002 von rund 60% auf rund 50% zurück, was eine Veränderung um einem Sechstel bedeutet. Es wäre geboten, dass sich die Versicherer nach Art. 68 UVG an der Finanzierung der Teuerungszulagen aus der KUVG in diesem Ausmass beteiligen. Bezogen auf die KUVG Teuerungszulagen 2004 von 169 Mio. CHF bedeutete dies eine mit der Zeit abnehmende Beteiligung von jetzt rund 28 Mio. CHF jährlich.

Die Konsequenzen der Wettbewerbsverzerrung haben sich bis heute nicht abgebaut: Einerseits ist der Bestand an Invaliden bei der SUVA „älter“ und damit finanziell ungünstiger – insbesondere höhere Teuerungszulagen – als bei den Privatversicherern, andererseits konnten die Privatversicherer auf Grund der günstigen Anfangssituation in der Zwischenzeit einen Fonds (Pool-Lösung) öffnen, was für die SUVA unmöglich war. Inzwischen geht man davon aus, dass dieser Fonds das Deckungskapital der laufenden Teuerungszulagen übersteigt, was einen grossen Vorteil im Vergleich zur SUVA darstellt.

### a) Pool-Obligatorium für sämtliche UVG-Versicherer

Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, etwa die Einführung eines Pool-Obligatoriums für alle Versicherer, müsste diesen Wettbewerbsnachteil der SUVA korrigieren. Eine nahe liegende und wirksame Lösung bestünde darin, künftig sämtliche Teuerungszulagen (sowohl aus UVG- als auch aus KUVG-Beständen) von allen UVG Versicherern gemeinsam tragen zu lassen.

Da alle UVG Versicherer (die Rentenleistungen anbieten) dem Pool angehören würden, wäre es möglich, einen für alle UVG-Versicherten einheitlichen Zuschlag zur gemeinsamen Finanzierung der Teuerungszulagen zu erheben. Ein weiterer Vorteil: Eine Kapitalisierung der Teuerungszulagen wäre dann für keinen Versicherer nötig.

## b) Die SUVA im Wettbewerb mit den Versicherern nach Art. 68 UVG

Eigentlich sollte die SUVA gemäss Gesetzgeber sich nicht mit den anderen UVG-Versicherern konkurrieren müssen: Es gibt von Gesetzes wegen ein klar abgegrenztes Teilmonopol. Man könnte daraus das Fazit ziehen, dass es verfehlt ist, eine Mitfinanzierung Dritter mit Konkurrenz-nachteilen zu begründen. Die Praxis ist allerdings die, dass Privatversicherer zunehmend im Grenzbereich zwischen Artikel 66 und 68 sehr aktiv auftreten und mit der Offerierung von tiefen Prämien im SUVA-Bestand genau diesen Wettbewerb erzeugen. Der Wettbewerb ist an und für sich gar nicht so schlecht, denn er wirkt sich auf beiden Seiten langfristig qualitätsfördernd aus.

## c) Beteiligung an den Teuerungszulagen für KUVG-Rentner nach Marktanteilsgeinn

Tabelle 1: Versicherte Betriebe, Arbeitnehmer (Vollbeschäftigte), Lohnsumme, Unfälle und Berufskrankheiten, nach Versicherergruppen, 1985 – 2002

	Versicherte Betriebe	Arbeitnehmer	Lohnsumme (Mio. CHF)		Unfälle	
			BUV	NBUV	BU und BK	NBU
<b>Insgesamt</b>						
1985	296'250	3'028'000	113.5	111.6	332399	403103
1995	358'271	3'228'000	178.8	175.1	299201	441009
2002	400'470	3'500'000	210.4	207.1	266761	456753
<b>SUVA</b>						
1985	90'639	1'803'000	69.4	68.9	254565	260497
1995	103'576	1'821'000	100.8	99.8	219767	260284
2002	109'207	1'817'000	107.8	107.1	184878	245011
<b>Art. 68 UVG</b>						
1985	205'611	1'225'000	44.1	42.7	77834	142606
1995	254'695	1'407'000	78.0	75.3	79434	180725
2002	291'263	1'683'000	102.6	100.0	81883	211742
<b>Anteile SUVA</b>						
1985	31%	60%	61%	62%	77%	65%
1995	29%	56%	56%	57%	73%	59%
2002	27%	52%	51%	52%	69%	54%
<b>Art. 68 UVG</b>						
1985	69%	40%	39%	38%	23%	35%
1995	71%	44%	44%	43%	27%	41%
2002	73%	48%	49%	48%	31%	46%

Alternativ zu den obigen Vergleichen kann auch das Risikoprämienwachstum verglichen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Nettoprämie 1984 unter politischem Druck etwa 10% unter der Risikoprämie lag, während heute zur Amortisation der aufgelaufenen Unterprämien der Netto- prämiensatz etwa 9% über der Risikoprämie liegt. Die Risikoprämie ist in der Zeit von 1986<sup>9</sup> bis 2003 von 1.71 Milliarden auf 2.56 Milliarden gestiegen, was einer jährlichen Steigerung von lediglich 2.4%<sup>10</sup> entspricht. Demgegenüber ist im gleichen Zeitraum die Nettoprämie der Versicherer

<sup>9</sup> Zahlen vor 1986 sind wegen der Einführungszeit des UVG noch nicht aussagekräftig (zu Ungunsten der Versicherer nach Art. 68).

<sup>10</sup> Die um die Amortisationskomponente nicht bereinigte Nettoprämie ist in dieser Zeit von 1.56 Milliarden auf 2.82 Milliarden um jährlich 3.55% gestiegen.

nach UVG Art. 68 von 584 Millionen auf 1215 Millionen gestiegen, was einer jährlichen Zunahme von 4.4% entspricht. Das erhebliche schnellere Wachstum der Risikoprämie der Privatversicherer (**4.4% gegenüber 2.4%**) widerspiegelt ebenfalls einen Rückgang des Marktanteils in der gleichen Grössenordnung wie jener der Anzahl Versicherten. Hätte die SUVA keinen Marktanteil verloren, wäre das Prämienwachstum grösser und der Zuschlag für die Finanzierung der Teuerungszulagen entsprechend tiefer ausgefallen.

Der für den genauen Anteil der Beteiligung der Versicherer nach Art. 68 UVG massgebliche Schlüssel kann später bestimmt werden, wenn die Grundsatzfrage geklärt ist.

#### **d) Finanzierung der Teuerungszuschläge für KUVG- und UVG-Rentner im Vergleich**

Das Perennitätsproblem ist durch die Statistik konkret belegt. Niemand kann echt daran zweifeln, dass in den letzten 20 Jahren eine erhebliche Verschiebung in Richtung Dienstleistungsgesellschaft zulasten der Landwirtschaft und des sekundären Wirtschaftssektors stattgefunden hat. In der heutigen rechtlichen Situation ist ein Marktanteilsausgleich wegen fehlender Perennität tatsächlich nicht geregelt. Es ist aber nur konsequent, dies gesetzlich im gleichen Zug mit der gesetzlichen Regelung des Pools für Teuerungszulagen der nach Art. 68 Versicherten und der UVAL auch in analoger Form zu regeln.

Mit Ausnahme der Freiwilligen Versicherung, in welcher die Teuerungszulage nicht garantiert wird und deshalb das Problem nicht besteht, wäre damit die Finanzierung von Teuerungszulagen einheitlich geregelt, und zwar mit einer Regel, die es in jedem Umlageverfahren zur Regulierung der Perennitätsprobleme eben braucht.

#### **e) Alternative: Pool für Teuerungszulagen für Renten künftiger Unfalljahre**

Als Alternative bei Ablehnung einer direkten massvollen Beteiligung schlägt die SUVA vor, einen einzigen Pool für sämtliche UVG-Versicherer zu schaffen (evtl. pro Versicherungszweig). Ein solcher Pool würde zwar dem im Anfang der Diskussionen getroffenen Grundsatz widersprechen, dass die Finanzierung der Teuerungszulagen konzeptmässig nicht geändert werden soll (in der Annahme, dass man sich sonst einigt), würde aber gleichzeitig das Perennitätsproblem für alle Beteiligten für alle Zeiten lösen.

### **5.2.3 Erläuterung aus Sicht der Versicherer nach Art. 68 UVG**

#### **a) Altlasten?**

Die Teuerungszulagen werden - bei tiefen Zinsen - massgeblich umlagefinanziert: Künftige Versicherte müssen für die Teuerung von alten Renten aufkommen. Dieser Mechanismus kann von den heutigen Versicherten als Altlast wahrgenommen werden, ist aber per se eine logische Folge einer politisch gewollten Umlage.

Der Begriff „Altlast“ ist also irreführend. Er suggeriert eine mangelnde Finanzierung in der Vergangenheit. Die Verwendung des Begriffs „Altlast“ in diesem Zusammenhang widerspricht der Absicht, weiterhin am Umlagesystem festzuhalten.

#### **b) Folgerungen aus der Historie**

- Die SUVA war sich der neuen KUVG-Lasten vor Inkrafttreten des UVG sehr wohl bewusst.
- Die SUVA hielt dennoch an der geltenden Finanzierung fest.

- Nur den SUVA-Versicherten wurden in der KUVG-Zeit versicherte Leistungen versprochen, für welche die damals bezahlten Prämien nicht ausreichten. Auch hat die SUVA in dieser Anfangsphase die Überschusszinsen nicht in einen Fonds für die Bezahlung der zukünftigen Teuerungszulagen auf die Seite gelegt.
- Die SUVA wollte keinen gemeinsamen Pool.
- Nach 20 Jahren kommt die SUVA auf den Entscheid zurück und möchte die Privatassekuranz mit jährlich 28 Mio. CHF im Nachhinein finanziell beteiligen.
- Die Privatversicherer sollen verpflichtet werden, jährlich 28 Mio. CHF an die Teuerungszulagen von ehemaligen SUVA-Versicherten zu bezahlen, die in früheren Jahren von im Verhältnis zu den versprochenen Leistungen günstigeren Prämien profitierten.
- Die Fehler der Vergangenheit (Festhalten an einem unglücklichen Finanzierungssystem) lassen sich nicht im Nachhinein korrigieren. Der Vorschlag der SUVA ist Flickwerk und keine zukunftsgerichtete Lösung, da die gleichen Probleme weiterbestehen und weitergehende Forderungen der SUVA in der Zukunft vorprogrammiert sind.

### c) SUVA und Wettbewerb

Die SUVA argumentiert mit „Konkurrenznachteil“, „Wettbewerbsverzerrung“ und „Wettbewerbsnachteil“. Gemäss Gesetzgeber sollte sich die SUVA nicht mit den anderen UVG-Versicherern konkurrieren: Es gibt von Gesetzes wegen ein klar abgegrenztes Teilmonopol<sup>11</sup>.

Die Aussage der SUVA, dass *Privatversicherer zunehmend im Grenzbereich zwischen Art. 66 und 68 sehr aktiv auftreten und mit der Offerierung von tiefen Prämien im SUVA-Bestand ... Wettbewerb erzeugen*, kann der SVV nicht nachvollziehen: Es ist die SUVA, welche sich Betriebe (entgegen deren Willen) unterstellt, die bis anhin nicht in ihrem Tätigkeitsgebiet waren (Beispiel Optiker).

### d) Perennität des SUVA-Bestandes

Die SUVA macht geltend, dass die Perennität nicht mehr gegeben ist. Die Frage ist, welche Art von "Perennität" in Bezug auf die Finanzierung der Teuerung überhaupt zu beurteilen ist. Für die Teuerungsfinanzierung ist eigentlich nur von Bedeutung, ob der SUVA-Bestand (gemessen an den Nettoprämien, da diese ja die Basis bilden für die Umlagebeiträge) genügend gewachsen ist, d.h. in einem Ausmass, das man realistisch erwarten konnte. Die Perennität des Versichertenbestandes muss folglich anhand des eigenen Versichertenbestandes und nicht im Verhältnis zum Gesamtmarkt beurteilt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Nettoprämienwachstum der SUVA von 1984-2004 (zum Vergleich ist auch das Nettoprämienwachstum der im SVV vertretenen Privatversicherer aufgeführt, was aber für die Beurteilung irrelevant ist). Die Nettoprämien sind bei der SUVA von 1984 auf 2004 um jährlich 3.8% gewachsen, um doppelt so viel wie der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Zudem nehmen die KUVG-Grundrenten kontinuierlich ab.

Fazit: Da das Prämienvolumen der SUVA doppelt so schnell anstieg wie der LIK, kann das Finanzierungsproblem der KUVG-Renten kaum mit der mangelnden Perennität der SUVA begründet werden (Vielmehr liegt die Ursache beim heutigen Zinsumfeld).

<sup>11</sup> Die Wortwahl der SUVA offenbart gesetzlichen Handlungsbedarf: Entweder ist das Teilmonopol „wiederherzustellen“ oder die SUVA zu privatisieren.

Jahr	SUVA-Nettoprämien (nur BUV und NBUV)	Nettoprämien PV (nur BUV und NBUV)	September- Teuerung LIK, Mai 1993 = 100
1984	1'336 Mio. CHF	419 Mio. CHF	75.1
2004	2'814 Mio. CHF	1'059 Mio. CHF	108.3
Jährliche Zuwachsrate	3.8%	4.7%	1.9%

#### e) Trennung Vergangenheit und Zukunft

Die SUVA schlägt vor, mit einem gemeinsamen Pool Vergangenheit und Zukunft neu zu regeln. Für KUVG-Renten (und UVG-Renten alter Unfalljahre) bestehen geltende Bestimmungen. Der vorgeschlagene Pool stellt einen rückwirkenden rechtlichen Eingriff dar und wird vom SVV grundsätzlich und entschieden abgelehnt.

Ein gemeinsamer Pool käme also höchstens für Renten zukünftiger Jahre in Frage. Voraussetzung dafür wäre, dass gemeinsame und für die Privatasekuranz akzeptable Regeln für die Speisung und Entnahmen aus diesem Pool gefunden werden.

#### f) Fazit der Privatversicherer

Es lassen sich keine materiellen Argumente für eine Mitfinanzierung durch die Privatversicherer erkennen:

- SUVA und Versicherer nach Art. 68 UVG sind nicht im Wettbewerb.
- Das Problem bei der Teuerungszulagen-Finanzierung ist nicht die Perennität, sondern das Zinsumfeld bzw. die Lage auf den Kapitalmärkten.
- Eine Mitfinanzierung wäre nicht zuletzt auch rechtlich sehr fragwürdig.

## 6. Höhe des technischen Zinsfusses

### 6.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt eine von der UVG-Revision unabhängige Senkung des technischen Zinsfusses.
- ❖ Sofern sich die Auffassung durchsetzt, dass die Departementsverordnung gemäss Art. 108 Abs. 1 UVV unterschiedliche Rechnungsgrundlagen für die SUVA und die Versicherer nach Art. 68 UVG vorsehen soll, muss der Art. 89 Abs. 1 UVG („einheitliche Rechnungsgrundlagen“) geändert werden.
- ❖ Der technische Zinsfuss von heute 3¼% soll pro futuro gesenkt werden. Nach heutiger Beurteilung ist eine Senkung auf 2.5% zu prüfen. Offen bleibt, ob ein gesenkter technischer Zinsfuss auch für die laufenden und die mutmasslichen Renten anwendbar sein soll.

### 6.2 Erläuterung allgemein

#### 6.2.1 Technischer Zinsfuss und Rechnungsgrundlagen im UVG

Sowohl im UVG als auch in der beruflichen Vorsorge wird, um den Gegenwartswert zukünftiger Leistungen (Deckungskapital) für die Passivseite der Bilanz und die Höhe der Prämien zu bestimmen, eine Verzinsung eingerechnet. Diese eingerechnete Verzinsung heisst technischer Zins.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 UVV legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den technischen Zinsfuss<sup>12</sup> einheitlich für alle Unfallversicherer fest. Das letzte Mal hat das EDI am 1. September 1998 den derzeitigen Wert des technischen Zinsfusses von 3¼% bestätigt. Damals betrug die durchschnittliche Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen (1989-1998) 4.85%. Ende 2004 ist die gleiche Kennzahl (1995-2004) auf 3.37% gesunken. Die aktuelle (2005) Neuanlagerendite von Bundesobligationen beträgt inzwischen nur noch durchschnittlich rund 2.1%. Zwischen dem technischen Zinsfuss von 3¼% und der Rendite der Bundesobligationen besteht keine Marge mehr. Gemäss dem heutigen Gesetz sind zudem die Teuerungszulagen aus Zinsüberschüssen zu finanzieren.

Für die Versicherten der SUVA sind derzeit durchschnittlich rund 1.5% zusätzliche Rendite über dem technischen Zinsfuss notwendig, um die Teuerungszulagen ohne Umlagekomponente (Art. 90 Abs. 3 UVG) finanzieren zu können. Unter diesen Umständen ist es nahe liegend, dass eine Anlagestrategie, welche eine Rendite von 4.75% (=3.25%+1.50%) bis 5% als Ziel anpeilen würde, mit sehr hohen Risiken verbunden wäre. Um den notwendigen Spielraum für die Finanzierung der Teuerungszulagen zu schaffen, bleibt als einzige Möglichkeit, den technischen Zinssatz zu senken.

Es ist klar, dass der technische Zinsfuss momentan weder eine angemessene Marge enthält, noch Überschüsse generiert, aus welchen die Teuerungszulagen finanziert werden können. Statt

---

<sup>12</sup> Beim technischen Zinssatz handelt sich um den für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen angewendeten Zinssatz. Es handelt sich um eine angenommene rechnerische Grösse mit der sich die künftigen Verpflichtungen bestimmen lassen.

Der technische Zinssatz ist nicht mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verwechseln. Der BVG-Mindestzinssatz ist der gesetzliche Zinssatz, mit dem die Altersguthaben nach BVG im Minimum zu verzinsen sind. Der BVG Mindestzinssatz lag bis 31.12.2002 bei 4%, im Jahr 2003 bei 3.25%, im Jahr 2004 bei 2.25% und ab 1.1.2005 bei 2.5%.

oberhalb, wie es auf Grund längerfristiger Überlegungen sein sollte, liegt der erwirtschaftete Zins unterhalb der notwendig zu erzielenden Rendite. Dies zeigt, dass Handlungsbedarf besteht.

Eine Senkung des technischen Zinsfusses hat den Nachteil, dass sie unmittelbar einen Kostenschub verursacht:

- Erstens müssen die Deckungskapitalien der Renten (laufende und mutmassliche) erhöht werden, was erhebliche einmalige Kosten mit sich bringt. Dies deshalb, weil die Bilanzdeckungskapitalien mit dem neuen technischen Zins bewertet werden (*Nachholbedarf*).
- Zweitens muss in Folge erhöhter Rentenkosten *pro futuro* mehr Kapital gebildet werden, was den Bedarf an Prämien für die Zukunft *laufend* erhöht.

Eine Senkung des technischen Zinsfusses hat aber den Vorteil, dass die aktuarielle Bilanz mit ökonomisch realistischen Annahmen in Hinsicht auf die zukünftigen Zinseinnahmen erstellt werden kann.

Eine Senkung des technischen Zinses hat somit einen gewichtigen finanziellen Einfluss sowohl auf die Prämienhöhe (inkl. Finanzierung der Teuerungszulagen) als auch auf die aktuarielle Bilanz.

### **6.2.2 Zusammenhang zwischen der Prämienhöhe, der Finanzierung der Teuerungszulagen, dem Deckungskapital und der Höhe des technischen Zinsfusses**

Gemäss Art. 90 Abs. 3 UVG sind die Teuerungszulagen durch die Zinsüberschüsse, und sofern diese nicht ausreichen, durch Umlagebeiträge zu finanzieren.

Das heutige Gesetz sieht also explizit eine Umlagefinanzierung der Teuerungszulagen vor, wobei folgender Zusammenhang zwischen Umlagekomponente, Deckungskapital und technischem Zinsfuss besteht:

- Je höher der technische Zinsfuss, umso grösser die Umlagekomponente, d.h. umso mehr wird die Finanzierung der Teuerung auf zukünftige Generationen verschoben, und vice versa.
- Je höher der technische Zinsfuss, umso kleiner die momentane Prämie, und vice versa
- Je höher der technische Zinsfuss, umso kleiner das Deckungskapital, und vice versa.

Das Gesetz sieht jedoch keine Umlagefinanzierung der Grundrenten vor. Der technische Zinsfuss darf also nicht beliebig hoch sein. Ist er so hoch, dass er nicht nur eine Umlagekomponente bezüglich Teuerung, sondern auch bezüglich der Grundrenten beinhaltet, so ist er als nicht mehr gesetzeskonform zu klassifizieren.

Es gibt auch einen Zusammenhang zwischen Prämien, Finanzierung der Teuerungszulagen und Verwendung der Zinsen. Bei der SUVA werden verschiedene Zinskomponenten wie z.B. die Zinsen auf den Rückstellungen für Kurzfristleistungen als Zinsüberschüsse behandelt und somit für die Finanzierung der Teuerungszulagen verwendet, während bei den Privatversicherern die gleichen Zinsen bei der Berechnung der Nettoprämien berücksichtigt werden und diese reduzieren. Dadurch ergibt sich für die Privatversicherer gegenüber dem SUVA-System eine Verschiebung zu Gunsten der momentan zu bezahlenden Prämien und zu "Lasten" der Umlagekomponente. Mit andern Worten, die Nettoprämien sind bei den privaten Versicherern durch die Einrechnung gewisser Zinsen günstiger (Grössenordnung 6%), dafür stehen im Vergleich zur SUVA weniger Zinseinnahmen für die Finanzierung der Teuerungszulagen zur Verfügung. Umgekehrt sind bei der SUVA die Prämien durch die Nicht-Einrechnung dieser Zinsen vergleichsweise höher als bei den Privatversicherern, im gleichen Ausmass fallen jedoch die Umlagebeiträge kleiner aus. Der Systemunterschied bezüglich Finanzierung der Teuerungszulagen hat eine gewisse Bedeutung: Beim SUVA-System ist die Umlagekomponente kleiner als beim System der Privatversicherer.

### **6.2.3 Der technische Zinssatz im UVG ist grundsätzlich tiefer als in der beruflichen Vorsorge anzusetzen<sup>13</sup>**

Der technische Zinssatz ist nicht zu verwechseln mit dem BVG-Mindestzinssatz, welcher die Verzinsung der nach BVG obligatorischen Altersgutschriften regelt. Der technische Zinssatz gehört zu den wesentlichen Einflussfaktoren der Beitrags-Leistungsrelation von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und des UVG.

Bei Vorsorgeeinrichtungen liefert Art. 8 der Freizügigkeitsverordnung (FZV; SR 831.425) einen Rahmen von 3.5%-4.5% für den Zins bei Berechnung der Freizügigkeitsleistungen bei Leistungsprimatkassen. Für die Berechnung des Deckungskapitals wird bei den autonomen Pensionskassen in der Regel mit einem technischen Zinssatz von 4% gerechnet. Experten sind sich einig: Der Wert 4% ist zu hoch. Dies wird in absehbarer Zukunft so bleiben: Theoretische und empirische Analysen lassen erwarten, dass die Finanzmärkte in den nächsten Jahrzehnten vor allem in den entwickelten Volkswirtschaften geringe reale Renditen abwerfen (NZZ 7.3.2005). Einzelne grössere Pensionskassen haben damit begonnen den technischen Zins um 0.5% zu senken.

Der technische Zins im Rahmen des UVG ist grundsätzlich tiefer als bei der beruflichen Vorsorge anzusetzen, weil die Unfallversicherer aus den Zinsüberschüssen die gesetzlich vorgeschriebenen Teuerungszulagen entrichten müssen und die Umlagekomponente (Art. 90 Abs. 3 UVG) so tief als möglich zu halten ist.

## **6.3 Erläuterungen der Fachgruppenbeschlüsse**

### **6.3.1 Angestrebter technischer Zinsfuss**

#### **a) Implikationen aus dem Gesetz**

Gemäss Gesetz sind die Teuerungszulagen aus den Zinsüberschüssen, und sofern diese nicht ausreichen, aus Umlagebeiträgen zu finanzieren (Art. 90 Abs. 3 UVG).

Bei den Grundrenten ist also keine Umlagefinanzierung vorgesehen. Dies bedeutet, dass z.B. mit den für die Grundrenten eingerechneten Prämien des nächsten Jahres und den darauf im Laufe der Rentenabwicklung zu erzielenden Renditen mindestens die Grundrenten für die Schäden aus dem nächsten Jahre finanziert werden können und im "Normalfall" noch etwas an Überschusszinsen für die Finanzierung der Teuerungszulagen übrig bleibt. Auf Grund der momentanen Situation auf den Kapitalmärkten lässt sich jedoch mit den neu anzulegenden Prämiegeldern des nächsten Jahres risikoarm und mit grosser Sicherheit eine Rendite von über 3.25% nicht erreichen. Mit andern Worten bedeutet dies, dass ein technischer Zinssatz von 3.25% im heutigen Zinsumfeld zu einer Prämie führt, die eine Umlagekomponente auf den Grundrenten beinhaltet, was im Gesetz nicht vorgesehen und unerwünscht ist (da somit die Finanzierung der Grundrente nach dem Rentenwertumlageverfahren mittelfristig nicht mehr gewährleistet werden kann). Daraus wird abgeleitet, dass der technische Zinsfuss gesenkt werden muss und angesichts der heutigen Zinssituation ein Satz von 2.5% angemessen wäre.

Was passiert, wenn die Zinsen wieder steigen? Dann fallen zwar höhere Überschusszinsen an. Diese werden dann aber auch benötigt, da Perioden mit höheren Zinsen meistens gekoppelt sind mit Perioden höherer Teuerung (evt. mit einem gewissen Timelag) und da dann entsprechend höhere Teuerungszulagen anfallen. Massgebend für die ganze Finanzierung inklusive Teuerung ist eben nicht der Nominalzins, sondern der Realzins (= Nominalzins abzüglich Teuerung). Die

<sup>13</sup> Ausführliche Fassung siehe Anhang.

<sup>15</sup> Empfehlung Nr. 4/83, geändert am 8. November 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003

Gefahr besteht also nicht, dass der technische Zinsfuss schon bald wieder nach oben angepasst werden müsste, wenn die Zinsen steigen.

## **b) Situation der Privatversicherer**

Die Situation zwischen SUVA und Privatversicherern ist vergleichbar mit derjenigen zwischen Pensionskassen und Lebensversicherern. Bei der SUVA tragen die Versicherten das Risiko (versicherungstechnisches Risiko und Anlagerisiko), bei den Privatversicherern sind es die einzelnen Versicherungsgesellschaften. Auf der Anlageseite erhalten die bei der SUVA Versicherten den vollen Finanzertrag (und tragen auch das gesamte Risiko), bei den Privatversicherern ist ein Zins in der Höhe des 10-jährigen Durchschnitts der 10-jährigen Bundesobligationen jedes Jahr mit Sicherheit garantiert. Dieser ganze Themenkomplex wurde bereits in Kapitel 3 (Finanzierung der Teuerungszulagen) eingehend diskutiert.

Auf Grund dieser Ausgangslage sollte sich gemäss Meinung der Privatversicherer der technische Zinsfuss im UVG nach folgenden zwei Kriterien orientieren:

- Er sollte über längere Zeitfenster unverändert beibehalten werden können;
- Er sollte so festgelegt sein, dass er für ein zukünftiges längeres Zeitfenster mit grosser Wahrscheinlichkeit unter dem 10-Jahres-Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen liegt.

In einem gewissen Sinne ist die Situation ähnlich wie bei der Einzellebensversicherung:

- Der technische Zinsfuss wird "vorsichtig" angesetzt (vorsichtig bezüglich Finanzierung der Grundrente ohne Teuerungszulagen);
- Die "Bonus-Zuweisung" erfolgt hier in Form von Überschusszinsen.

Es gibt allerdings zwei wesentliche Unterschiede zur Einzellebensversicherung:

- In der Einzellebensversicherung wird der technische Zinsfuss viel vorsichtiger angesetzt: Er soll mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Finanzierbarkeit der garantierten Leistung sicherstellen.
- In der Einzellebensversicherung ist die Bonus-Zuweisung nicht garantiert, während gemäss UVG der 10-jährige Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligationen jedes Jahr garantiert wird.

Es gibt ein weiteres Pendant zur Einzellebensversicherung: Dort werden die Deckungskapitalien jeweils mit dem Zinssatz berechnet, welcher der Tarifierung in den entsprechenden Jahren zu Grunde lag (Tarifgenerationen). Dieses System sollte auch für das UVG übernommen werden. Die Begründungen dazu werden weiter hinten in diesem Abschnitt gegeben.

Die oben erwähnten zwei Kriterien und Prinzipien für die Festlegung des technischen Zinsfusses sprechen dafür, dass der technische Zinsfuss ab 2007 auf mindestens 2.5% gesenkt wird. Für die Privatversicherer würde dies eine Prämienhöhung in der Grössenordnung von 4% bedeuten. Eine weitergehende Senkung des technischen Zinsfusses wäre wünschenswert, ist aber auch eine politische Frage, nämlich, wie viel Umlage auf zukünftige Generationen man einbauen will. Erstrebenswert aus aktuarieller Sicht wäre, dass überhaupt keine systematische Umlage vorgesehen und die Prämie eines jeden Jahres so berechnet wird, dass sie dem Erwartungswert sämtlicher Leistungsverpflichtungen (inklusive Teuerung) aus Schäden des betreffenden Jahres entspricht. Dafür müsste der technische Zinsfuss auf 1.50% gesenkt werden, was bei den Privatversicherern zu einer Prämienhöhung in der Grössenordnung von 10% führen würde. Zu präzisieren ist, dass diese Zahlen auf dem bisherigen Leistungsumfang basieren. Werden die Leistungen im Alter reduziert, so sehen die Prämienimplikationen unter Umständen ganz anders aus und das Ganze ist erneut zu beurteilen und zu quantifizieren.

Es stellt sich nun die Frage, ob der neue Satz auch auf die laufenden Renten oder erst für Renten von Schäden ab Schadenjahr 2007 zur Anwendung gelangen soll. Aus folgenden Gründen sind die Privatversicherer dezidiert der Meinung, dass generell wie in der Einzellebensversicherung das System der Tarifgenerationen zur Anwendung kommen soll, wonach die Deckungskapitalien der einzelnen Jahre jeweils mit dem technischen Zinssatz berechnet werden, welcher dem damaligen Tarif zu Grunde lag. Der tiefere Grund liegt im Zusammenhang zwischen technischem Zinsfuss und Prämienhöhe (siehe Ziffer 6.2.2). Nehmen wir hypothetisch an, dass der technische Zinsfuss angehoben statt gesenkt würde. Eine rückwirkende Anwendung dieses höheren technischen Zinssatzes auf die laufenden Rentenfälle würde bei den Gesellschaften zu einem einmaligen grossen Abwicklungsgewinn führen. Die Versicherten würden mit Recht sagen, dass es nicht angehe, dass sie in früheren Jahren wegen des tieferen technischen Zinsfusses höhere Prämien hätten zahlen müssen, dass die Gesellschaften dies später einfach rückgängig machen und dadurch einen einmaligen grossen Gewinn kassieren würden und dass dieses Geld eigentlich der Versichertengemeinschaft zu Gute kommen müsste. All diese Bedenken werden gelöst, wenn der höhere technische Zinsfuss nicht rückwirkend bei den laufenden Renten, sondern nur bei den neuen Rentenfällen zur Anwendung gelangt. Dann nämlich fliesst all dieses Geld in Form von höheren Überschusszinsen an die Versicherten. Dieselben Argumente gelten nun mit umgekehrtem Vorzeichen auch bei einer Senkung des technischen Zinsfusses. Die Prämien in den früheren Jahren waren auf Grund des höheren technischen Zinsfusses entsprechend tiefer. Es kann aber nicht sein, den technischen Zinsfuss nachträglich zu senken und von den Versicherern eine Nachfinanzierung zu verlangen, obwohl die damaligen Prämien die Bildung der höheren Renten-Rückstellungen gar nicht zulies. Die Lösung ist wiederum, dass der tiefere technische Zinsfuss nur für die neuen Fälle und nicht rückwirkend auf die laufenden Rentenfälle zur Anwendung gelangt. Das Argument, dass damit eine Umlagefinanzierung der Grundrenten verknüpft sei, ist nicht stichhaltig. Die Prämien in den früheren "Hochzins-Jahren" konnten und wurden durchaus so angelegt, dass damit die Grundrenten aus diesen Jahren auf der Basis eines technischen Zinsfusses von 3.25% auf Lebenszeit hätte finanziert werden können. Der Punkt ist nur, dass die damaligen Überschusszinsen für die Teuerungsfinanzierung abgezweigt wurden.

Fazit:

- Der zu verwendende technische Zinsfuss für die einzelnen Jahre hat sich zu orientieren am technischen Zinsfuss, mit dem dazumal die Prämien berechnet wurden. Eine analoge Situation entsteht, wenn man rückwirkend die Leistungen ändert. Werden die Leistungen im Alter reduziert, so waren die dazumal berechneten Prämien für diese neuen Leistungen zu hoch. Die durch die Leistungsreduktion frei werdenden Rückstellungen gehören klar den Versicherten, und diese könnten benützt werden, um eine entsprechende Senkung des technischen Zinsfusses auch auf dem Rentner-Altbestand zu finanzieren.
- Unter Würdigung all dieser Aspekte kommen die Privatversicherer zum Schluss, dass eine Senkung des technischen Zinsfusses auf 2.5% ab 2007 vorzusehen ist und dass dieser Satz nur für die neuen Renten aus Schadenfällen ab 2007, nicht aber für die laufenden Renten zur Anwendung gelangen soll. Die Rentendeckungskapitalien der bisherigen Renten der Schadenfälle bis und mit 2006 sind weiterhin mit dem bisherigen technischen Zinsfuss von 3.25% zu berechnen.

### c) Situation der SUVA

Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine angenommene rechnerische Grösse. Die Festlegung des technischen Zinssatzes muss im Hinblick auf einen langen Zeitraum erfolgen, um kurzfristige Schwankungen des Deckungskapitals zu vermeiden. Er muss sich auf langfristige Prognosen abstützen und eine angemessene Marge enthalten, um kurzfristige Schwankungen der Zinssätze auffangen zu können. Unter diesen Umständen strebt auch die SUVA einen technischen Zinsfuss von 2.5% an.

### 6.3.2 „Umsetzungsvariante SUVA“

#### a) Beschreibung aus Sicht der SUVA

Die SUVA setzt sich für eine gestaffelte Senkung des technischen Zinsfusses für alle laufenden, mutmasslichen und zukünftigen Renten ein (rückwirkende Einführung).

#### aa) Argumente der SUVA für eine Senkung des technischen Zinsfusses für laufende Renten (rückwirkende Einführung)

- In der obligatorischen Unfallversicherung wurde schon mehrmals der technische Zins gesenkt. Dabei wurde die Senkung immer gleichzeitig für die Bewertung der laufenden Renten (technische Bilanz) und für die Tarifikalkulation durchgeführt.
- Ein Verzicht auf die Änderung des technischen Zinses bei den laufenden Renten hätte in naher und mittlerer Zukunft jährliche technische Zinsverluste zur Folge. Eine derartige Bilanzierung würde die entstehenden Zinsverluste auf mehrere Jahre verteilen zulasten der Prämienzahler und zulasten der Transparenz.
- Eine Splittung des technischen Zinses bringt de facto eine höhere Verzinsung des Deckungskapitals bereits gesprochener Renten. Es wird eine neue Umlagekomponente für Renten eingeführt, obwohl sie für Langfristleitungen vom Gesetz ausdrücklich verboten wird.
- Eine Senkung des technischen Zinsfusses für laufende Renten hat den Vorteil, dass die aktuarielle Bilanz mit ökonomisch realistischen Annahmen in Hinsicht auf die zukünftigen Zinseinnahmen erstellt werden kann.
- Durch eine Senkung des technischen Zinses auch für laufende Renten erhält man sofort eine Entlastung der Verzinsung des Bilanzdeckungskapitals. Eine Senkung des technischen Zinses nur für künftige Unfalljahre bringt keine unmittelbare Entlastung der Rechnung der Zinsüberschüsse. Die Umlagekomponente zur Finanzierung der Teuerungszulagen (Art. 90 Abs. 3 UVG) muss weiterhin in voller Höhe bis auf weiteres erhoben werden.
- Die verwendeten Rechnungsgrundlagen (technischer Zinsfuss, Sterblichkeitsannahmen) entsprechen der ökonomischen und demografischen Realität.
- Die aktuarielle Bilanz kann mit realistischen Annahmen erstellt werden, was den Revisionsgesellschaften und Aufsichtsbehörden entgegen kommen dürfte.
- Auf den 1. Januar 1999 wurden die für alle Versicherten einheitlichen UVG-Rechnungsgrundlagen der steigenden Lebenserwartung angepasst. Um der Methode des Rentenwertumlageverfahrens gerecht zu werden – nämlich derjenigen Generation, welche die Unfälle verursacht, auch die entsprechenden Kosten auszuweisen – war man sich einig, dass die Rechnungsgrundlagen der steigenden Lebenserwartung anzupassen sind. Diese Änderung machte z.B. bei der SUVA eine einmalige Aufstockung (0.32 Mia. CHF) des UVG-Bilanzdeckungskapitals und eine Erhöhung der gesamten Unfallkosten um 1.6% nötig. Die aktuell verwendeten UVG Rechnungsgrundlagen sind somit hinsichtlich der Sterblichkeitsannahmen für die Kapitalisierung der Renten aktuell und zwar *für alle laufenden und vermuteten Renten sowohl für die SUVA als auch bei den privaten Versicherern.*

Durch eine Senkung des technischen Zinses auch für laufende Renten erhält man sofort eine Entlastung der Verzinsung des Bilanzdeckungskapitals. Eine Senkung des technischen Zinses nur für künftige Unfalljahre bringt keine unmittelbare Entlastung der Rechnung der Zinsüberschüsse. Die Umlagekomponente muss weiterhin in voller Höhe bis auf weiteres erhoben werden.

Die SUVA betrachtet eine strikte Anwendung der Änderung des technischen Zinses auf alle Deckungskapitale als die korrekte und vom Gesetzgeber verlangte Anwendung der Verfügung des EDI vom 1. September 1998. Diese erlässt für die Durchführung der obligatorischen Unfallversi-

cherung einheitliche Rechnungsgrundlagen, welche eine Sonderbehandlung von Teilbeständen im UVG-Bereich zumindest nicht ausdrücklich vorsehen.

#### **bb) Argumente der SUVA für eine gestaffelte Senkung des technischen Zinsfusses**

Die SUVA ist sich bewusst, dass die dazu erforderlichen Aufstockungen des Deckungskapitalbedarfs Rechnung und Bilanz sehr stark belasten würden. Diese Last müssten letztlich die versicherten Betriebe übernehmen. Aus diesem Grund schlägt die SUVA eine *Bilanz schonende Lösung* vor, die sowohl die gesetzliche Rahmenbedingungen als auch die aktuariellen (Bilanz und Tarif) und ökonomischen Rahmenbedingungen erfüllen sollte.

Aus Sicht der SUVA ist deshalb eine Senkung des technischen Zinses von 3.25% auf 2.5% auf dem Gesamtbestand der Invaliden- und Hinterlassenenrente nur dann in einem Schritt tragbar, wenn die UVG-Revision (Renten) zu den erwarteten Ersparnissen führt. Da der Zeitpunkt für eine Senkung des technischen Zinses sehr ungünstig ist – Auswirkung der UVG Revision in Sachen Renten noch nicht bekannt – tritt die SUVA für eine schrittweise Senkung ein. In einem ersten Schritt soll der technische Zins um ¼% gesenkt werden. In einem weiteren Schritt soll in Abhängigkeit der finanziellen Auswirkungen der 1. UVG Revision der technische Zins um beispielsweise weitere ½% gesenkt werden. Es soll zudem geprüft werden, ob die Tarifgestaltung schon ab der erstmaligen Senkung des technischen Zinses (um voraussichtlich ¼% für die Erstellung der Bilanz) mit dem Zielzinssatz von 2.5% erfolgen kann.

Wenn die UVG-Revision spät kommt oder sonst aus irgend einem Grund keine vorhandenen Deckungskapitalien freigesetzt werden, soll der Zinsfuss in Abständen von 4 bis 6 Jahren wiederum um jeweils ¼% gesenkt werden, bis das richtige Niveau aus der dannzumaligen Sicht erreicht ist. Letzteres ist ebenfalls ein gewichtiger Vorteil dieser Lösung.

#### **b) Gegenargumente aus Sicht der Privatversicherer**

##### **aa) Argumente der Privatversicherer gegen eine rückwirkende Einführung eines technischen Zinsfusses von 2.5%**

Folgende Argumente sprechen laut SVV gegen die Anwendung eines tieferen technischen Zinsfusses rückwirkend auf Renten aus früheren Unfalljahren:

- Eine Senkung des technischen Zinsfusses rückwirkend auf den Altrentner-Bestand (inklusive der noch nicht verrenteten Fälle aus früheren Unfalljahren) würde zu einer einmaligen sprunghaften Erhöhung der Rückstellungen für Langfristleistungen (Rentendeckungskapital und Schadenrückstellungen für die noch nicht verrenteten Fälle) führen. Der resultierende Nachreservierungsbedarf müsste bei den privaten Versicherungsgesellschaften auf Grund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften sofort und in vollem Umfang gestellt werden. Er ginge also zu Lasten der Gesellschaften und würde voll das Jahresergebnis der einzelnen Gesellschaften belasten. Es ist nicht auszuschliessen, dass eine derartige Belastung bei einzelnen Gesellschaften zu einer Solvenz-Gefährdung führen würde.
- Ein hoher technischer Zinsfuss bedeutet tiefere momentane Prämien und eine höhere Umlage der Teuerungsfinanzierung auf zukünftige Generationen. Es ist deshalb problematisch, in einem späteren Zeitpunkt den technischen Zinsfuss für den bisherigen Rentner-Bestand zu senken. Für die privaten Unfallversicherer ist wesentlich, dass sie auf Grund der internationalen Rechnungslegungsvorschriften unmittelbar und sofort die dadurch verursachte Aufstockung der Rückstellungen für Langfristleistungen (Deckungskapital und Rückstellungen für noch nicht verrentete Fälle) finanzieren müssten.

- Die Versicherten profitierten in den früheren Jahren vom höheren technischen Zinsfuss in Form von entsprechend tieferen Prämien. Es kann nicht sein, dass die Rückstellungen im Nachhinein zu Lasten der Gesellschaften angehoben werden, obwohl sie in den früheren Jahren gar nicht die Prämien hatten, welche die Bildung dieser Rückstellungen erlaubt hätten. (Siehe auch die grundsätzlichen Überlegungen in Ziffer 6.2.2 und 6.3.1 litera b).
- Die SUVA kann zwar eine Unterdeckung bei den Rückstellungen aufweisen, so dass sich bei ihr das obige Problem nicht in diesem Ausmass stellt. Die fehlenden Rückstellungen für die Langfristleistungen wird sie aber gleichwohl über die Zeit via Prämien von den zukünftigen Versicherten nachfinanzieren und aufstocken müssen. Auch wenn diese zukünftige Belastung als Nettoprämien ausgewiesen werden, sind sie de facto eine Umlage, da zukünftige Generationen via Aufstockung von fehlenden Renten-Deckungskapitalien die Renten früherer Generationen mitfinanzieren müssen. Auch bei der SUVA wird also – und zwar unabhängig davon, ob der technische Zinsfuss rückwirkend auf den alten Rentnerbestand angewendet wird oder nicht – die Finanzierung über eine Umlage geschehen müssen. Der Unterschied ist nur eine Frage der Darstellung: bei der Anwendung des technischen Zinsfusses rückwirkend auf den Altrentnerbestand würde gegen aussen ein Teil der Umlage statt in Form von Umlagebeiträgen in der Nettoprämie erscheinen.
- Bei den privaten Versicherern ist das Umlagegefäss der Teuerungspool mitsamt dem zugehörigen Finanzierungssystem der Teuerungszulagen. Abgesehen von den internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die eine zeitliche Glättung gar nicht zulassen, wäre eine Umlagefinanzierung via Nettoprämien bei den privaten Versicherern wegen der Mehrfachträger-schaft gar nicht möglich. Dies würde nämlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, da neue Marktteilnehmer ohne "Altlasten" oder solche mit weniger "Altlasten" einen Wettbewerbsvorteil hätten. Bei der Finanzierung über Umlagebeiträge ist dies dank des Pool-Mechanismus nicht der Fall.

Auf Grund der obigen Argumente gibt es aus Sicht der privaten Versicherer nur eine praktikable und sinnvolle Lösung, nämlich, dass der tiefere technische Zinsfuss nur für zukünftige Renten ab einem bestimmten Unfalljahr Gültigkeit hat und die Renten der früheren Jahre mit dem gleichen Zinssatz kapitalisiert werden, der damals gegolten hat und der auch für die damaligen Tarife massgebend war.

Eine Senkung des technischen Zinsfusses auch für die früheren Jahre könnte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn z.B. rückwirkend die Leistungen im Alter reduziert würden. Dann würden Rückstellungen frei, und im Ausmass dieser frei werdenden Rückstellungen könnte der technische Zinsfuss für die Rentenleistungen aus früheren Jahren reduziert werden.

#### **bb) Argumente der Privatversicherer gegen eine gestaffelte Senkung des technischen Zinsfusses**

- Die Privatversicherer setzen sich für ein Prämiensystem mit möglichst wenig Umlagekomponente ein. Einen technischen Zinsfuss von über 2.5% betrachten sie im derzeitigen Kapitalmarktumfeld als nicht mehr vertretbar.
- Die Privatversicherer beurteilen den Vorschlag der SUVA, in einem ersten Schritt eine Senkung auf nur 3% vorzusehen, im jetzigen Kapitalmarktumfeld als kaum mehr gesetzeskonform, weil dies nach ihrer Meinung eine Umlagekomponente auf der Grundrente beinhaltet. Denn mit den neu anzulegenden Prämien lässt sich risikoarm und mit grosser Sicherheit zurzeit kaum eine Rendite von 3% erwirtschaften.

- Die Privatversicherer sind klar der Meinung, dass die zukünftigen Tarife auf der Basis eines technischen Zinsfußes von 2.5% berechnet werden müssen. Auch die SUVA denkt in diese Richtung, wenn sie schreibt, dass bei einer gestaffelten Einführung geprüft werden soll, ob die Tarifgestaltung schon ab der erstmaligen Senkung des technischen Zinses (um voraussichtlich ¼% für die Erstellung der Bilanz) mit dem Zielzinssatz von 2.5% erfolgen kann. In diesem Punkt besteht also weitgehend Einigkeit zwischen SUVA und Privatversicherern.
- Der bisherige technische Zinssatz von 3.25% konnte über mehr als 20 Jahre unverändert beibehalten werden. Die Privatversicherer betrachten eine Abkehr vom bisherigen Prinzip eines über lange Zeitfenster gültigen technischen Zinsfußes als falsch und kostentreibend.

### 6.3.3 „Umsetzungsvariante Privatversicherer“

#### a) Beschreibung aus Sicht der Privatversicherer

Die Privatversicherer setzen sich für eine einmalige Senkung des technischen Zinsfußes auf 2.5% für die künftigen Renten der noch nicht Verunfallten ein (keine Rückwirkung).

#### b) Argumente

Siehe Ziff. 6.3.2 litera b.

Weil ein Umlageverfahren für Renten im UVG nicht vorgesehen ist, kommt eine Senkung nur für neue Rentner aus Sicht der SUVA nicht in Frage. Die aktuarielle Bilanz soll nicht mit unrealistischen Zinsannahmen erstellt werden. Darum erachtet die SUVA die Senkung in kleinen verkraftbaren Schritten als die einzige sinnvolle und gangbare Lösung. Auch für die SUVA wäre eine Verwendung allenfalls frei werdenden Deckungskapitals zur schnelleren Senkung des Zinssatzes eine sinnvolle Lösung. Das Problem des zu hohen technischen Zinssatzes muss aber auch ohne UVG-Revision in der bestehenden gesetzlichen Situation gelöst werden können.

## 6.4 Finanzielle Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinsfußes auf 2.5%

### 6.4.1 Finanzielle Auswirkungen für die SUVA

Eine Senkung des technischen Zinsfußes auf beispielsweise 2.5% hat den Nachteil, dass sie einen Kostenschub verursachen würde. Dies beträfe die technische Bilanz, die Abwicklungsergebnisse und die Tarifkalkulation:

- Erstens müssten die Barwerte der laufenden Renten erhöht werden, was erhebliche einmalige Kosten mit sich bringt. Dies deshalb, da die Deckungskapitale der laufenden Renten mit dem neuen technischen Zinsfuß bewertet werden.
- Zweitens müsste für die neu entstehenden Renten mehr Kapital gebildet werden, was den Prämienbedarf anheben würde.

Für die SUVA sind die folgenden Auswirkungen zu erwarten:

- aa) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn nur die künftigen Renten der noch nicht Verunfallten mit einem tieferen technischen Zins (2.5%) verzinst werden (Unfalljahr massgebend):*

Die Deckungskapitalien der laufenden Renten und die Schadenreserven für noch nicht festgesetzten Renten aus Unfälle vor dem massgebenden Unfalljahr müssen nicht erhöht werden, da der technische Zins für diese Fälle unverändert bleibt.

Die Rentenkosten ab dem massgebenden Unfalljahr erhöhen sich. Dies führt zu einer Erhöhung des Schadenaufwandes bzw. des Risikosatzes um rund 6.2%: Die Prämiensätze dürften im gleichen Rahmen höher liegen.

- bb) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn noch nicht festgesetzten Renten der Verunfallten mit einem tieferen technischen Zins (2.5%) verzinst werden (Jahr der Festsetzung massgebend):*

In diesem Fall müsste man das Deckungskapital für laufende Renten nicht anheben. Nur die Schadenreserven für noch nicht festgesetzte Renten müsste mit einem geschätzten Aufwand von 0.8 Mrd. CHF angehoben werden. Wie unter aa) würden sich die Rentenkosten ab dem massgebenden Unfalljahr erhöhen. Dies führte zu einer Erhöhung des Schadenaufwandes bzw. des Risikosatzes um rund 6.2%: Die Prämiensätze dürften im gleichen Rahmen höher liegen. Die zusätzliche Belastung von 0.8 Mrd. CHF müsste über Jahre amortisiert werden.

- cc) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn auch die bereits festgesetzten Renten mit einem tieferen technischen Zins verzinst werden (rückwirkend).*

Eine Herabsetzung des technischen Zinsfusses um  $\frac{3}{4}\%$  auf 2.5% würde das Bilanzdeckungskapital für Renten der SUVA um rund 2.1 Mrd. CHF anheben, und gleichzeitig eine Erhöhung der Prämiensätze um rund 6.2% nötig machen. Der zusätzliche Kapitalbedarf müsste über Jahre mittels Prämien beschafft werden.

#### **6.4.2 Finanzielle Auswirkungen für die privaten Versicherungseinrichtungen**

Abschätzungen auf Grund der Zahlen bei der „Winterthur“ Schweizerische Versicherungsgesellschaft ergeben Resultate bezüglich der finanziellen Auswirkungen bei den privaten Versicherern:

- aa) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn nur die künftigen Renten der noch nicht Verunfallten mit einem tieferen technischen Zins verzinst werden (Unfalljahr massgebend):*

Da die Rückstellungen für Langfristleistungen (Deckungskapitalien und Schadenrückstellungen für noch nicht verrentete Fälle) keine Änderung erfahren, gibt es keinen unmittelbaren Nachreservierungsbedarf. Die Senkung des technischen Zinsfusses wird aber natürlich höhere Deckungskapitalien für die Rentenfälle der zukünftigen Unfalljahre zur Folge haben. Der jährliche Schadenaufwand und die Prämien werden dadurch in der Grössenordnung von 4% steigen.

Dieser Anstieg der Prämien und des Schadenaufwands tritt auch bei den Lösungen gemäss den bb) und cc) auf. Zusätzlich gibt es dort aber einen „einmaligen“ Nachreservierungsbedarf für die Fälle aus den früheren Unfalljahren. Die nachfolgenden Zahlen zeigen, wie hoch dieser einmalige Nachreservierungsbedarf gemessen an den Jahresprämien ist.

Bei der Finanzierungsart gemäss aa) ist zu ergänzen, dass mit dieser Lösung weniger Überschusszinsen für die Teuerungsfinanzierung zur Verfügung stehen werden, was sich entsprechend auf die Höhe der Umlagebeiträge auswirken wird.

- bb) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn noch nicht festgesetzte Renten der noch nicht Verunfallten mit einem tieferen technischen Zins verzinst werden (Jahr der Rentenfestsetzung massgebend):*

Diese Lösung ergäbe einen zusätzlichen einmaligen Nachreservierungs- und Finanzierungsbedarf von ca. 16%. Die Prämien müssten also ein Jahr lang um zusätzliche 16% angehoben werden und könnten dann wieder um diesen Betrag gesenkt werden. Auch hier ist jedoch zu sagen, dass dies ein "Mittelwert" ist und neu auf den Markt gekommene Gesell-

schaften ohne oder mit kleinem "Altbestand" einen viel kleineren Bedarf haben und somit einen Wettbewerbsvorteil hätten. Zudem macht ein solcher einmaliger Prämiensprung, der dann wieder reduziert wird, kaum Sinn. Vielmehr ist der Finanzierungsbedarf über die Zeit zu strecken. Genau dies geschieht jedoch mit der Lösung gemäss aa).

- cc) *Finanzielle Auswirkungen auf die Deckungskapitalien, wenn auch die bereits festgesetzten Renten mit einem tieferen technischen Zins verzinst werden (rückwirkende Einführung):*  
Der zusätzliche einmalige Nachreservierungs- und Finanzierungsbedarf wäre 42% einer Jahresprämie. Sonst gelten hier die gleichen Bemerkungen wie schon unter bb).

## 7. Verwaltungskosten

### 7.1 Beschlüsse der Fachgruppe

- ❖ Die Fachgruppe empfiehlt, auf eine Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge zu verzichten.
- ❖ Die Fachgruppe sieht sowohl von einer neuen Definition der Verwaltungskosten als auch von deren neuen Zuweisung in der UVG-Betriebsrechnung ab.

### 7.2 Erläuterung

#### 7.2.1 Gesetzliche Regelung

Das Gesetz sah bisher vor, dass Prämienzuschläge für die Verwaltungskosten erhoben werden (Art. 92 Abs. 1 UVG). Per 1. Januar 2006 wird der Art. 92 Abs. 7 UVG neu wie folgt lauten: „Die Versicherer erheben den Verwaltungskostenzuschlag zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen, die ihnen aus der Durchführung der Unfallversicherung erwachsen...“.

Diese Zuschläge dienen gemäss Art. 114 Abs. 1 UVV der *„Deckung der ordentlichen Aufwendungen, die den Versicherern aus der Durchführung der Unfallversicherung erwachsen, einschliesslich der nicht der Heilbehandlung dienenden Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter wie Rechts-, Beratungs- und Begutachtungskosten“*.

#### 7.2.2 Praxis

Die „ordentlichen Aufwendungen aus der Durchführung der Unfallversicherung“ bestehen in Personalaufwand, Kosten für den Verwaltungsrat (bei der SUVA), Sachmittel- Informatik- und Raum- aufwand, Drucksachen und Verbrauchsmaterial, übriger Büro- und Verwaltungsaufwand. Bei den Versicherern nach Art. 68 Abs. 1 Bst. a und c UVG - nämlich den privaten Versicherungseinrichtungen und den Krankenkassen - fallen zudem Akquisitionskosten und Kosten durch Versichererwechsel an.

Die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG empfiehlt<sup>15</sup> „im Sinne einer praktikablen Lösung, welche dennoch das Ergebnis im Wesentlichen kaum verfälschen dürfe, die folgenden Kriterien konsequent anzuwenden:

- Kosten im Sinne von Art. 58 UVV (Kostenvergütung) gelten als Verwaltungskosten, es sei denn, sie entstehen im Zusammenhang mit der Heilbehandlung.
- Leistungen, Atteste und Berichte des behandelnden Arztes werden unter Heilungskosten verbucht.
- Leistungen, Gutachten und Expertisen von beratenden Ärzten sind den Verwaltungskosten zuzuordnen.
- Entschädigungen an die Parteien und Auskunftspersonen für Erwerbsausfall und Spesen im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ATSG sind den Verwaltungskosten zuzuordnen.
- Besonderer Aufwand bei der Amtshilfe und Verwaltungshilfe im Sinne von Art. 18 ATSV und 54 UVV gilt als Verwaltungskosten.“

Die privaten Unfallversicherer befolgen die klare Regelung gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 114 UVV und verbuchen in der UVG-Betriebsrechnung alle Schadenbearbeitungskosten als Verwaltungsaufwand und nicht als Schadenaufwand. Selbstverständlich gelten für die Bilanz, die internen Betriebsrechnungen gemäss internationalen Rechnungslegungsnormen und die übrigen Versicherungsbereiche wieder andere Regeln.

Auch die SUVA setzt die gesetzliche Verwaltungskostenregelung korrekt um. Gestützt auf einen Entscheid des Verwaltungsrates weist sie allerdings die Kosten für ihre Case Manager zu 50% zu Lasten der Verwaltungskostenrechnung und zu 50% zu Lasten der Risikoprämien aus.

Die Praxis der öffentlichen Unfallversicherungskassen ist nicht bekannt.

Jeder Versicherer ist frei, die Schadenbearbeitungskosten den einzelnen Fällen zuzuordnen. Es gibt bereits heute Versicherer, die die Arbeitszeit jedes Schadensachbearbeiters auf die Fälle aufschlüsseln. Andere Versicherer verwenden Pauschalen. Die SUVA schlüsselt die Arbeitszeit jedes Case Managers auf die einzelnen Fälle auf.

Zu bemerken bleibt, dass weder das VVG noch das KVG zwischen Nettoprämie und Verwaltungskostenzuschlag unterscheiden.

### 7.2.3 Einheitliche Lösung für die Zukunft

Die per 1. Januar 2006 in Kraft tretende Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge (Änderung des Art. 92 Abs. 7 UVG) ist nur sinnvoll, wenn klargestellt wird, was im Detail als Verwaltungskosten verbucht wird. Die Frage stellt sich heute insbesondere auch beim Case Management.

Der Begriff „Case Management“ ist nicht genügend exakt definierbar. Deshalb kann die je hälftige Zuteilung des Case Managementaufwandes zu Lasten der Verwaltungskostenrechnung und der Risikoprämien, welche die SUVA heute praktiziert, nicht auf alle Versicherer übertragen werden.

Die internationale Rechnungslegung gemäss US-GAAP unterscheidet zwischen ULAE (nicht zuordenbare Ausgaben) und LAE (dem einzelnen Schaden zuordenbare Ausgaben). Diese Begriffe sind jedoch unklar und die Praxis deshalb nicht einheitlich.

Im Sinne der Transparenz und einer einheitlichen Durchführung sollen deshalb in der UVG-Betriebsrechnung sämtliche Schadenbearbeitungskosten entweder neu dem Schadenaufwand oder - entsprechend den heutigen UVG-Betriebsrechnungen der Privatassekuranz - den Verwaltungskosten zugeordnet werden.

#### a) Schadenbearbeitungsaufwand als Teil des Schadenaufwandes?

Eine einfache, objektive und kontrollierbare Grenze würde geschaffen, wenn die gesamten Schadenbearbeitungskosten zwar separat ausgewiesen, jedoch als Nettoprämienbestandteil kalkuliert würden.

Neu würden folglich in der UVG-Betriebsrechnung drei Kategorien ausgewiesen:

- Schadenbearbeitungskosten (inkl. Case Management-Kosten und medizinische Beratung durch Vertrauens- oder Kreisärzte)
- Übrige Verwaltungskosten
- Schadenaufwand (nur Leistungen).

In der Prämienrechnung würden dahingegen aufgeführt:

- Nettoprämien (einschliesslich Schadenbearbeitungskosten)
- Zuschläge für die übrigen Verwaltungskosten
- Unfallverhütungszuschläge
- allfällige Umlagebeiträge für die Teuerungszulagen.

Die einzelnen UVG-Leistungen (Schadenaufwand) werden in den Art. 10 - 33 UVG genannt. Falls die Schadenbearbeitungskosten neu als Schadenaufwand verbucht werden sollten, müssten sie als UVG-Leistung ebenfalls im dritten Titel des UVG detailliert aufgelistet werden.

Die Versicherer verwenden die Schadenbearbeitungskosten heute bereits für ihre Rechnungslegung, weshalb sie diese Zahl nicht zusätzlich erfassen müssten. Es müsste noch geklärt werden, ob die Gutachten den Schadenerledigungskosten oder den übrigen Verwaltungskosten zu belasten wären.

Sollte der Schadenerledigungsaufwand als Teil des Schadenaufwandes verbucht werden, müsste zusätzlich zur Risikostatistik eine Statistik über die Schadenbearbeitungskosten geführt werden.

## **b) Beurteilung**

Der Vorschlag, die Schadenbearbeitungskosten in der Betriebsrechnung separat auszuweisen und in die Nettoprämie (Risikoprämie) einzurechnen, macht zumindest bei den Versicherern nach Art. 68 UVG keinen Sinn. Dies ergaben interne Abklärungen.

- Die Verwaltungskostenzuschläge werden bei den Versicherern nach Art. 68 UVG gesellschaftsindividuell festgelegt (es herrscht Wettbewerb). Bei der Aufteilung in Schadenbearbeitungskosten und übrige Verwaltungskosten gibt es einen beachtlichen Spielraum.
- Die Versicherer wären versucht, möglichst wenig Schadenbearbeitungskosten auszuweisen, damit sie weniger Umlagebeiträge in den Pool einschiessen müssen. (Bei der SUVA wäre es wohl umgekehrt.)
- Zudem würde die Aussagekraft der Betriebsrechnung leiden: Anders als bei der Rechnungslegung geht es bei der UVG-Betriebsrechnung nicht darum, die Solvenz sicherzustellen. Die Betriebsrechnung soll primär das versicherungstechnische Resultat zeigen (analog Statistik). Deshalb dürfte es auch im Sinne der Aufsichtsbehörde sein, auf die Unterteilung zu verzichten.

Fazit: Der SVV möchte am Status quo festhalten.

## **c) Schadenbearbeitungsaufwand als Teil der Verwaltungskosten (wie im geltenden UVG)**

In der UVG-Betriebsrechnung wären künftig bei allen Versicherern sämtliche Schadenbearbeitungskosten als Verwaltungsaufwand zu verbuchen.

Zu bedenken ist, dass die Case Manager heute bei der SUVA längst nicht in allen Wirtschaftszweigen tätig sind. Wenn diese Kosten insgesamt den Verwaltungskosten belastet würden, käme es zu einer Quersubventionierung.

## **7.2.4 Prämienrechnungen**

Auch in Zukunft sollen in den Prämienrechnungen die Nettoprämien, der Zuschlag für die Teuerung, der Verwaltungskostenzuschlag und der Unfallverhütungszuschlag transparent ausgewiesen werden, wie es der Art. 91 Abs. 1 zweiter Satz UVG verlangt.

### **7.2.5 UVG-Risikostatistik**

Die UVG-Risikostatistik enthält keine Schadenbearbeitungskosten. So sind auch die schadenmindernden Kosten wie etwa Kosten der Einzelkundenbetreuung resp. des Case Managements nie in einer Kalkulationsstatistik enthalten. Bei der SUVA sind die Kosten des Case Management auf die einzelnen Fälle aufgeschlüsselt.

### **7.2.6 Nettoprämie und Umlagebeitrag für Teuerungszulagen als Basis der Verwaltungskostenzuschläge**

Weil zwischen den Umlagebeiträgen und den Nettoprämien in Abhängigkeit von der Höhe des technischen Zinsfusses manövriert werden kann, stellt sich die Frage, ob die Nettoprämie die richtige Basis der Verwaltungskostenzuschläge ist. Übrigens verursacht auch die Auszahlung der Teuerungszulagen Verwaltungskosten. Es wäre aktuariell korrekter, den Verwaltungskostenzuschlag auf der Summe von Nettoprämie und Umlagebeitrag für Teuerungszulagen zu erheben. Aus Praktikabilitätsgründen verzichtet die Fachgruppe auf diese Änderung.

### **7.2.7 Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge**

Unter den privaten Versicherungseinrichtungen resp. Krankenkassen herrscht im Bereich der Verwaltungskostenzuschläge heute Wettbewerb. Eine Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge ist nicht in Einklang mit diesem gewünschten Wettbewerb zu bringen.

Die Verwaltungskosten der kleinen und mittleren Unternehmungen sollen im Sinne dieses Wettbewerbs nicht dauerhaft durch die grösseren Betriebe mitfinanziert werden.

Aus den genannten Gründen ist auf eine Limitierung der Verwaltungskostenzuschläge zu verzichten.